



FERNER & KOLLEGEN

Drogen im Straßenverkehr

Aktuelle Rechtsprechung 2007

Rechtsanwalt Wolfgang Ferner, Heidelberg/Koblenz
wferner@ferner.de

Rommersheim/Koblenz/Heidelberg August 2007

V 4.21

Das Manuskript wird regelmäßig aktualisiert. Neuere Versionen finden Sie unter den Webseiten www.ferner.de (Beiträge)

Literaturliste

Ausgewertete Zeitschrift

1. Deutsches Autorecht (DAR)
2. Mitteilungsblatt Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht (Mittl.BI)
3. Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)
4. Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport (NStZ-RR)
5. Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (NZV)
6. Strafverteidiger (StV)
7. Strafverteidiger Forum (StraFo)
8. Straßenverkehrsrecht (SVR)
9. Verkehrsdienst (VD)
10. Verkehrsrechtsreport (VRR)
11. Verkehrsrechtssammlung (VRS)
12. Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP)
13. Zeitschrift für Schadenrecht (zfs)

Übersicht über Bücher und einige Interessante Beiträge in Zeitschriften

1. Albrecht: Fahren ohne Drogen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, SVR 2005, 81
2. Beck/Berr: Owi-Sachen im Straßenverkehr, C.F.Müller, 5 Aufl. 2006
3. Dettling u.a. Grundlagen der Pharmakokinetik des Ethanol anhand von Atemalkoholkonzentrationen, BA 2006, 257
4. Ferner/Xanke: Alkohol und Drogen im Straßenverkehr, Deubner, 2006
5. Hettenbach u.a.: Drogen und Straßenverkehr, AnwaltVerlag 2005
6. Haase/Sachs: Beurteilung einer Drogenfahrt unter der Wirkung von Haschisch, DAR 2006, 61
7. Himmelreich, § 14 FeV, SVR 2002, 295
8. Himmelreich/Halm: Übersicht über neue Entscheidungen im Verkehrsstraf- und -bußgeldrecht, NStZ 2005, 319
9. Jachau/Krause: Zum Einfluss Ethanolhaltiger Medikamente auf die Atemalkoholkonzentration gemessen mit dem Alcotest 7110 Evidentiel MK III = BA 2006, 169
10. Janker: Führerscheinbeschlagnahme bei Alkohol- und Drogendelikten im Straßenverkehr SVR 2005, 100
11. Krause: Drogen im Straßenverkehr, SVR 2005, 52
12. Krause: Drogen SVR 2005, 137
13. Krause: Nachgewiesene THC-Konzentration durch Passivrauchen von Cannabis, DAR 2006, 175
14. Krause, Rechtsprechungsübersicht § 24a SVR 2006, 300
15. Laub: Polizeirechtliche Führerscheinbeschlagnahme bei Drogenkonsum SVR 2005, 450
16. Möller u.a. Leistungsverhalten und Toxikokinetik der Cannabinoide nach Inhaltiver Marihuanaaufnahme, BA 2006, 361

17. Müller: Drogen, SVR 2006, 81
18. Scheffler: Leider nichts Neues zum Regelfahrverbot, NZV 2005, 510
19. Schulz u.a. Bestandsaufnahme der Begleitstoffanalyse und Ergebnisse erster Ring Versuche, BA 2006, 269
20. Wehner u.a. Quantitative Pharmakokinetik der passiven THC-Aufnahme = BA 2006, 349

Bücher von Wolfgang Ferner

- Wolfgang Ferner: Der neue Bußgeldkatalog, 10 Auflage
- Wolfgang Ferner: Strafzumessung
- Wolfgang Ferner: Praxistools Verkehrsrecht
- Ferner/Xanke: Drogen im Straßenverkehr
- Ferner: Strafzumessung in Verkehrsstrafsachen (erscheint Anfang 2007)
- Wolfgang Ferner (Hrsg.): Praxismodul Verkehrsrecht
- Ferner: Kommentar zum OWiG
- Ferner (Hrsg.): Kommentar zur StVO
- Lütkes/Ferner/Kramer: Straßenverkehrsrecht (10 Bände, Loseblatt)
- Ferner (Hrsg.): Handbuch Verkehrsrecht, 2. Aufl. 2005, Nomos Verlag
- Ferner (Hrsg.): LexisNexis Onlinekommentar StGB
- Ferner (Hrsg.): LexisNexis Onlinekommentar StPO

Inhaltsübersicht

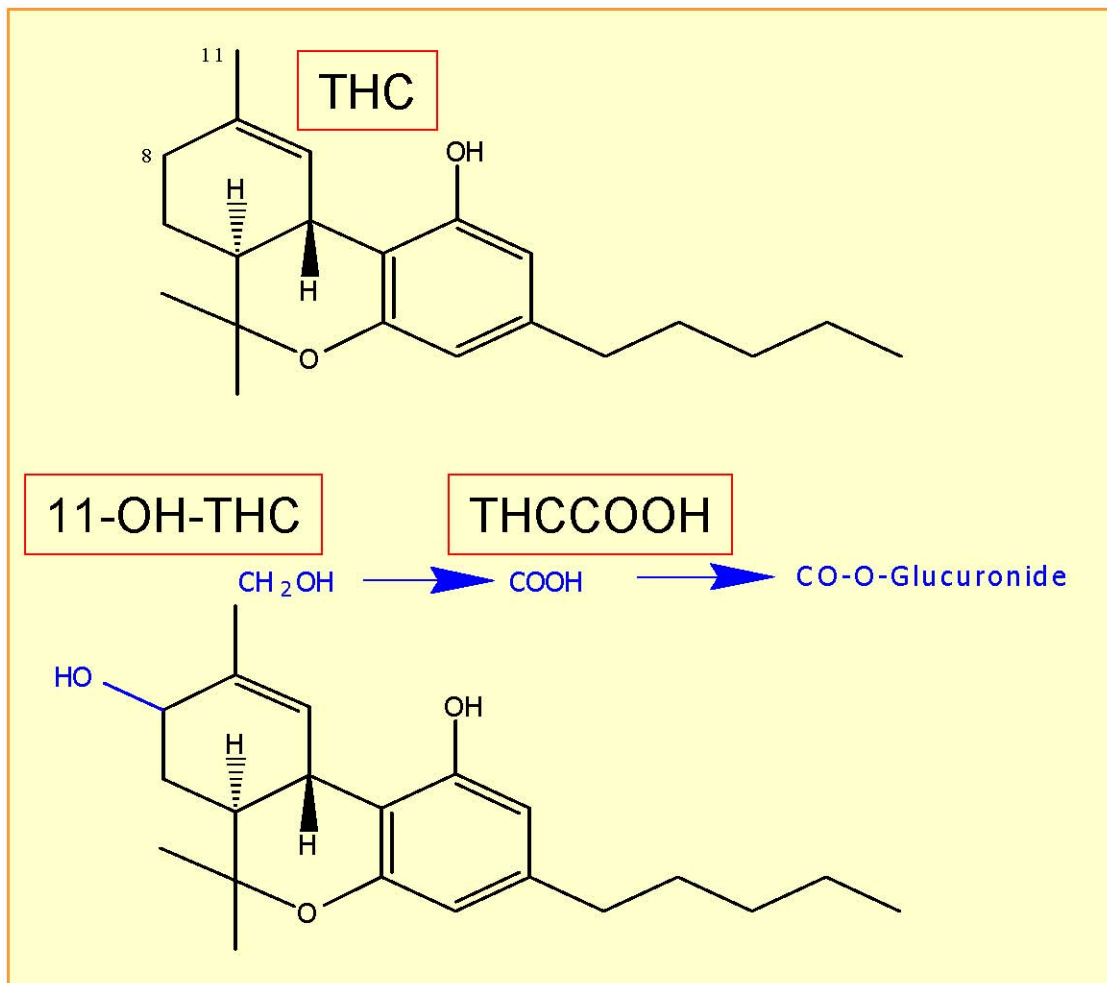
1. Cannabinoide und deren Wirkung
2. rechtliche Ausgangslage
3. Das Bundesverfassungsgericht
4. Drogen-/Medikamenteneinnahme
5. Schuldform
6. Verjährung
7. Konkurrenzen
8. Rechtsfolgen
9. Rechtsmittel
10. Fahrverbot
11. Entzug der Fahrerlaubnis
12. Relative Trunkenheit
13. versicherungsrechtliche Fragen

1. Cannabinoide und deren Wirkung

Unter diesem Oberbegriff werden etwa 60 verschiedene Inhaltsstoffe aufgeführt. Diese Gruppe wird auch als Haschisch oder Marihuana bezeichnet. Zu den wichtigsten zählen:

- THC: Tetrahydrocannabinol (mit dem biologisch aktiven Stoffen Delta-9-THC und 11-Hydroxy-THC);
- Cannabidiol (CBD);
- Cannabinol (CBN).

Substanzen des THC-Nachweis



Gewonnen wird Haschisch vorwiegend aus dem Harz der weiblichen Pflanzen des indischen Hanfs (*Cannabis sativa* L. mit einem THC-Gehalt von 2 % bis 10 %), Marihuana wird aus dem luftgetrocknetem Blatt-, Blüten- und Stängelteilen der Pflanze gewonnen (THC-Gehalt etwa 0,5 % bis 7 %). Bei Haschischöl handelt es sich um ein Konzentrat aus den genannten Substanzen mit einem THC-Gehalt von bis 30 %.

Die Wirkung von Cannabis kann, wie bei allen Drogen, differieren. Dies kann abhängen von:

- Persönlichkeitsstruktur;
- Aktueller psychischer Verfassung;
- Aktuellen äußeren Umständen (sog. "Set und Setting")

Darüber hinaus hängt die Wirkung von der Umfang der Konsumeinheit, der Art und der Konsumform ab. Die Regelwirkung besteht aus einer **subjektiven** Steigerung der Erlebnisfähigkeit, etwa mit Musik, Essen und Trinken, einem Entspannungsgefühl und einem subjektiven Wohlfühlen. Die einzelnen Wirkungen wie Euphorie, Minderung des Antriebs, Apathie, Ideenflüchtigkeit, erhöhte Ablenkbarkeit, gestörte oder verzerrte Wahrnehmung visueller und akustischer Reize können neben- oder nacheinander auftreten. Vermehrt wird eben auch beobachtet, dass Cannabis mit der gleichen Motivation wie Alkohol konsumiert wird, gezielt zur Beruhigung, zur Entspannung.

Als **körperliche Wirkung** werden weiterhin Gewöhnungseffekte, Wirkverstärkungen durch Kumulationseffekte, so genannte „Hang-Over-Wirkungen“, Residualeffekte, die manchmal nicht bemerkt werden, weil sie subtil auftreten, beschrieben. Bei einem starken Cannabiskonsum kann ein Residualeffekt im Sinne einer Leistungsverminderung auch noch 12 bis 24 Stunden nach Konsumende auftreten.

Bei lang andauerndem, starken Konsums besteht die Möglichkeit subtiler Leistungsbeeinträchtigungen, vornehmlich im Aufmerksamkeits- und Gedächtnisbereich, die auch nach Beendigung des Konsums zumindest für einige Zeit fortbestehen können.

Gleichfalls wird bei regelmäßigem, chronischem und starkem Cannabiskonsum über Monate bis Jahre ein gehäuftes Auftreten eines so genannten "amotivationales Syndrom" (AMS) in Form einer leichten Wesensveränderung vom apathisch-antriebsarmem Typ beschrieben. Unklar ist, ob dieses Syndrom originär und spezifisch durch die Droge ausgelöst wird oder ob eine persönliche Prädisposition gegeben sein muss. Gleich was Ursache ist, dieses Syndrom ist für den Straßenverkehr bedenklich.

2. rechtliche Ausgangslage

2.1. Tatbestand

Der Drogentatbestand wurde eingeführt durch das StVG-Änderungsgesetz vom 28.04.1998¹ und gilt seit 01.08.1998. Dabei sollte die folgenlose Kfz-Fahrt unter Einwirkung bestimmter Rauschmittel erfasst werden.

§ 24 Abs. 2 StVG ist ein abstrakter Gefährdungstatbestand, bei dem es auf eine tatsächliche Beeinträchtigung der Fahrsicherheit im Einzelfall nicht ankommt. § 24a StVG ist ein Auffangtatbestand: Damit sollen die zahlreichen Fälle erfasst werden, in denen trotz möglicher rauschmittelbedingter Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit wegen des Fehlens von Grenzwerten für die absolute Fahrsicherheit eine strafrechtliche Ahndung nicht möglich ist.

Zum **objektiven Tatbestand** gehört das

- **Führen**
 - **eines Kraftfahrzeuges**
 - im **öffentlichen Straßenverkehr** unter der
 - **Wirkung** eines der in der Anlage genannten berauschenden Mittel.

- Werden die Substanzen im Blut nicht nachgewiesen, ist der Tatbestand nicht erfüllt.
- Erfolgt ein Nachweis, ist das Tatbestandsmerkmal stets gegeben.
- Erforderlich ist auf jeden Fall die Untersuchung einer Blutprobe.
- Ohne einen Nachweis im Blut entfällt eine Verurteilung, auch bei Geständnis oder Nachweis in den Urinproben.²
- Eine Berechnung oder Beweisführung auf Grund von eigenen Angaben oder Zeugenaussagen scheidet aus.³
- Auch immunologische Tests reichen für den Nachweis des Führens eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung von Betäubungsmitteln nicht aus.⁴
- Der Nachweis muss dazu führen, dass eine solche Substanz zum Zeitpunkt der Fahrt im Blut war.⁵
- Es ist nicht ausreichend, wenn eine solche Blutkonzentration erst zwischen der Fahrt und der Blutentnahme entstanden ist.

¹ BGBl. I, 810

² AG Saalfeld, NStZ 2004, 49

³ OLG Hamm, BA 2001, 285

⁴ Aderjan BA 2003, 337

⁵ BayObLG, NZV 2004, 267

2.2. Da die Wirkungs- und Nachweisdauer nicht mehr übereinstimmen, kann allerdings nicht mehr jeder Nachweis von THC im Blut des Verkehrsteilnehmers für eine Verurteilung ausreichen. Dies ist auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurück zu führen.⁶

3. Einfluss des Bundesverfassungsgerichts

Die rechtliche Bewertung von Drogen in der Gesellschaft wurde ganz wesentlich beeinflusst durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Ausgangspunkt ist die Entscheidung vom 9.3.1994⁷ Der Konsum von Betäubungsmitteln ist nach dem Grundgesetz gestattet, also muss auch eine Lösung gefunden werden für den Zeitraum, der dem Besitz unmittelbar vorausgeht. Der Erwerb und Besitz von geringen Mengen BtM darf strafrechtlich nicht sanktioniert werden. Zwar sei es von Verfassungen wegen nicht zu beanstanden, dass Besitz und Erwerb unter Strafe gestellt sind, soweit es aber um „geringe Mengen“ geht, sei ein Absehen von Strafe gem. § 31a BtMG grundsätzlich geboten.

Das war ein erstes Zugeständnis an eine gesellschaftliche Realität, die wir heute wohl nicht zu unrecht so beschreiben können: von den heute zwischen 20 Jahre und 60 Jahre alten Einwohnern, die in der Bundesrepublik aufgewachsen sind, haben sicher mehr als 50 % schon einmal Haschisch oder Marihuana gesehen, gerochen oder konsumiert.

3.1. Versuche einiger Gericht, die Verfassungswidrigkeit des BtMG insgesamt feststellen zu lassen, scheitern aber regelmäßig.⁸

Vereinzelt gibt es Entscheidungen – insbesondere von Amtsgerichten – die Angeklagte freisprechen, die sich dahin einlassen, der Konsum der Betäubungsmittel erfolge, weil hierdurch eine deutliche Verbesserung des körperlichen Befindens Schwerkranker erreicht werde: so das AG Berlin-Tiergarten⁹, das die bestehende Leibesgefahr im konkreten Fall nicht anders als durch unerlaubten Cannabisgebrauch für abwendbar erachtete. Der Angeklagte leidet u.a. an AIDS, Hepatitis C, Leberzirrhose, multiplen Neuropathien sowie Pilzbildung im Mund, Schlund, den Atemwegen, der Speiseröhre und im Magen. Zur Schmerzlinderung bereitete er aus Cannabis Sitzbäder, Kompressen und Tee. Die äußerliche Anwendung führte zur

⁶ BVerfG, Beschluss vom 21.12.2004, 1 BvR 2652/03 = SVR 2005, 77

⁷ BVerfG, Beschluss vom 9. März 1994 - 2 BvL 43, 51, 63, 64, 70, 80/92, 2 BvR 2031/92 = BVerfGE 90, 145 = NJW 1994, 1577

⁸ So zum Beispiel: BVerfG, Beschluss vom 29.6.2004, 2 BvL 8/02, einzusehen auf der Seite www.ferner.de/verkehrsrecht.php

⁹ AG Berlin-Tiergarten, Urteil vom 28.04.2004 - (284) 6 Op Js 2234/02 Ls (26/03) = NSTZ-RR 2004, 281

Verminderung der Schmerzen in den Beinen, infolge des Genusses von Tee aus Cannabisblättern konnte er überhaupt erst Nahrung zu sich nehmen und behalten. Das Rauchen von Cannabis minderte Schlafstörungen sowie Depressionen.

Das Amtsgericht Mannheim¹⁰ kam bei einem an Multiple Sklerose Erkrankten zu einem Freispruch – dieses Urteil wurde allerdings von OLG Karlsruhe¹¹ wegen mangelhafter Aufklärung aufgehoben.

3.2. Das Bundesverfassungsgericht zum Recht der Fahrerlaubnis¹²

Vor den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts reichte noch der alleinige Besitz von Haschisch, einem Fahrerlaubnisinhaber gem. § 14 FeV die Fahrerlaubnis zu entziehen. Beide Entscheidungen relativieren diese Rechtsprechung.

Zwar reicht in der Entscheidung vom 08.07.2002 noch zur Entziehung aus, dass bei dem Betroffenen in dessen **Autoaschenbecher** Reste eines Joints gefunden wurden. Bei dem Betroffenen vom 20.06.2002 waren **5 Gramm Haschisch** am Körper gefunden worden. Er weigerte sich dann ein Drogenscreening durchzuführen. Diese Entziehung der Fahrerlaubnis war verfassungswidrig, da dieser erhebliche Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit in keinem angemessenen Verhältnis zur Intensität der Rechtsgutgefährdung stehe. Grundlage der Entscheidung war ein Gutachten von Prof. Berghaus, Universität Köln, wonach die Wirkung des Cannabiskonsums für die Sicherheit des Straßenverkehrs „in früheren Jahren zum Teil überschätzt wurde“. Eine Gefährdung sei nicht wahrscheinlich bei einmaligen oder gelegentlichen Haschischkonsum. Bei einem Cannabiskonsum von 1 bis 2 „Joints“ und einer Wartezeit von zwei Stunden, liege das Unfallrisiko höchstens im Bereich des Risikos einer Alkoholisierung zwischen 0,5 und 0,8 Promille.¹³

3.2.1. Beschluss vom 08.07.2002:

Das Gericht stellt nochmals fest, dass die bisherige Praxis nicht mit dem Grundgesetz im Einklang stand. Solche Bedenken sollen jedoch nicht bestehen, wenn über den bloßen Besitz von Cannabis hinaus **konkrete tatsächliche Verdachtsmomente** gegeben sind, dass der Betroffene den Konsum von Cannabis und die aktive

¹⁰ AG Mannheim, Urteil 15. 5. 2003 - 1 Ls 310 Js 5518/02 - AK 64/02

¹¹ OLG Karlsruhe, Urteil vom 24.06.2004 - 3 Ss 187/03, StV 2005, 273

¹² BVerfG, Beschluss vom 08.07.2002, 1 BvR 2428/95 = SVR 2006, 296 = DAR 2002, 410 = ZfS 2002, 460; BVerfG, Beschluss vom 20.06.2002, 1 BvR 2062/96 = SVR 2002, 297 = DAR 2002, 405 = StV 2002, 593 = zfs 2002, 454

¹³ Himmelreich, § 14 Fahrerlaubnis, SVR 2002, 295

Teilnahme am Straßenverkehr **nicht zuverlässig zu trennen** vermag.

Sind hinreichende konkrete tatsächliche Verdachtsmomente festzustellen, dass jemand während der Teilnahme am Straßenverkehr Cannabis konsumiert oder sonst unter Cannabiseinfluss ein Kraftfahrzeug geführt hat, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, ihn einer Fahreignungsüberprüfung zu unterziehen. Dies kann die Anforderung eines fachärztlichen Gutachtens auf der Grundlage eines Drogenscreenings umfassen.

Verweigert der Betroffene die **Mitwirkung** an der Überprüfung, darf dies in dem Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis zu seinen Lasten gewürdigt werden. Dabei reicht es aus, wenn im Aschenbecher Haschisch gefunden wird und der Betroffene keine Erklärung hierzu abgibt. Damit wird der Verdacht, dass er selbst Konsument war, nicht entkräftet.

Das Bundesverfassungsgericht hat also in diesem Fall einen engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges gesehen und bejaht damit eine Mitwirkungspflicht des Verkehrsnehmers an der Aufklärung.

3.2.2. Beschluss vom 20.06.2002

Besteht Anlass zu der Annahme, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet oder nur bedingt geeignet ist, so kann die Verwaltungsbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung oder Einschränkung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Auflagen, je nach Umständen die Beibringung

- eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens
- eines Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle, oder
- eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftverkehr anordnen.

Aber der sofortige Entzug der Fahrerlaubnis ist nicht zulässig, wenn nur ein gelegentlicher Konsum von Cannabis möglich erscheint. Die Annahme eines chronischen oder regelmäßigen Konsums von Cannabis kann nur auf einer gesicherten Tatsachengrundlage erfolgen.

3.2.3. Gutachten Berghaus¹⁴

Die Gründe für den Konsum von Cannabis ähneln den Gründen des Konsums von Alkohol (Entspannung, Abschalten). Der Konsum

¹⁴ Das Gutachten kann auf der Seite www.ferner.de eingesehen werden.

von Cannabis hat auch Auswirkungen auf fahrrelevantes Verhalten. Es führt zu Leistungs- und Verhaltenseinschränkungen. Diese können alle Aspekte der Informationsaufnahme und Informationsverarbeitung umfassen. Bei inhaltlicher Aufnahme von THC sind die deutlichsten Leistungseinbußen **in der ersten Stunde** nach Rauchbeginn festzustellen. In der zweiten und dritten Stunde gehen diese Leistungsdefizite wieder zurück und reduzieren sich auf nur noch wenige Leistungseinbußen. Lediglich bei höheren Dosen sind auch noch nach Ablauf von drei Stunden relevante Leistungseinbußen festzustellen. Bei oraler Aufnahme steigt das Leistungsdefizit langsam an und erreicht in der dritten Stunde das Maximum. Deutliche Leistungseinbußen sind nur bei aufgenommenen Dosen von mehr als 20 mg THC festzustellen.

3.2.4. Gutachten Krüger¹⁵

Über die tatsächlich Auftretensrate von Drogen im Straßenverkehr ist bislang kaum etwas bekannt. Die vorliegenden Angaben sind wenig zuverlässig. Der alleinige Konsum von Cannabis führt jedenfalls dann zu keiner Risikoerhöhung für den Verkehr, wenn die aufgenommene Menge THC eine Konzentration von 2 ng/ml Blut nicht übersteigt.

4. Drogen- und Medikamenteneinnahme, § 24a Abs. 2 StVG

Das Fahren unter Drogen- und nicht erlaubtem Medikamenteneinfluss ist nach § 24a StVG eine Ordnungswidrigkeit. Ordnungswidrig handelt, wer unter Wirkung einer der in der Anlage 2 zu § 24a Abs. 2 StVG genannten berauschenden Mittel ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führt. Anders als bei § 24a Abs. 1 StVG für Alkohol gilt für die Drogenfahrt nach dem Wortlaut eine absolute Null-Grenze. Zur Verwirklichung des Tatbestands reicht es danach aus, wenn auch nur geringste Wirkstoffe im Blut nachgewiesen werden. Dabei muss noch nicht die Fahrtüchtigkeit herabgesetzt sein. Ist dies der Fall, führt dies zur Erfüllung des Tatbestandes des § 316 StGB.

Der Tatbestand

Der Drogentatbestand des § 24a StVG ist ein Auffangtatbestand: als ordnungswidrig wird festgestellt, wer unter der Wirkung von Drogen ein Auto führt. Ausfallerscheinungen sind nicht notwendig. Es reicht, dass eine wirksame Konzentration eines Betäubungsmittels gem. Anlage 1 zu § 24a im Blut festgestellt wird. Notwendig ist Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr. Hierfür gelten die allgemeinen Regeln.

¹⁵ Das Gutachten kann auf der Seite www.ferner.de/verkehrsrecht eingesehen werden.

Es müssen die konkret benannten Mittel in Anlage 1 sein. Analoge Wertungen sind nicht möglich und zulässig. Aus diesem Grunde reicht der Nachweis von Methamphetamin nicht aus, ebenso ist es keine Ordnungswidrigkeit, unter der Wirkung von LSD ein Fahrzeug zu führen.

Der Nachweis muss auch im Blut geführt werden – der Nachweis in einer Urinprobe reicht nicht aus.¹⁶ Ebenso reicht auch ein Geständnis des Betroffenen nicht aus.

Die Wirkung ist gleich Nachweis im Blut. Hierbei gibt es keinen Grenzwert. Dieser ergibt sich auch nicht aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.12.2004. Das Bundesverfassungsgericht hat lediglich festgestellt, dass eine Konzentration nachgewiesen werden kann, unter der noch eine Wirkung möglich sein muss. Eine solche Wirkung ist bei einer THC – Konzentration von 1 ng/ml THC im Blut oder weniger nicht möglich. Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass eine solche auch nicht unterhalb eines Wertes von 2,0 ng/ml zu erwarten ist. Dies könnte sich aus den Gutachten von Berghaus und Köhler ergeben.

Nicht berücksichtigt wurden weiter eventuelle Fehlergrenzen bei der Messung. Diese betragen in diesem Minimalbereich 30%.

Der Tatbestand des § 24a StVG ist auch nicht erfüllt, wenn der Betroffene Medikamente bestimmungsgemäß eingenommen hat, die zuvor ärztlich verordnet wurden.

Dies ist ebenfalls nicht gegeben, wenn bei nachgewiesener Einnahme von Methamphetamin ein durch Stoffwechseleinwirkung¹⁷ bedingter Umbau in Amphetamin während des Führens des Kfz nicht stattgefunden hat bzw. sich nicht nachweisen lässt.

Auch der Nachweis von Abbauprodukten im Urin oder im Haar reicht für die Annahme eines Verstoßes gegen § 24a StVG noch nicht aus. Dies gilt beispielsweise für THC-COOH. Dies kann allenfalls im Bereich der Fahrerlaubnis zu Problemen führen.

Regelmäßiger Konsum von Betäubungsmittel wird angenommen, wenn Konsum täglich oder nahezu täglich erfolgt.¹⁸ Verdacht hierzu besteht bei einer THC-COOH Konzentration zwischen 5 und 75 ng/ml. Jenseits von 75 ng/ml ist der regelmäßige Konsum nachgewiesen.

¹⁶ AG Saalfeld NStZ 2004, 49

¹⁷ So das BayObLG in dem Beschluss vom 12.2.2004 = DAR 2004, 457. Hierbei wurde festgestellt, dass eine Verurteilung wegen einer Ordnungswidrigkeit ausscheidet, wenn im Körper Methamphetamin noch nicht in Amphetamin umgesetzt ist. Ebenso Thüringer OLG, Beschluss vom 26.01.2005, 1 Ss 318/04 = DAR 2005, 465 = Strafo 2005, 170

¹⁸ VGH Mannheim DAR 2004, 170

Der Tatbestand des § 24a StVG ist enger als Vorschriften der FeV und den dadurch gegebenen Möglichkeiten der Verwaltungsbehörden bei nachgewiesenem oder angenommenem Drogenkonsum. Für die Verwirklichung des Tatbestandes der Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG müssen die in der Anlage zum StVG aufgeführten, abschließend aufgezählten Drogen bzw. Wirkstoffe während der Fahrt im Körper des Fahrers vorhanden sein.

Einschlägig ist § 24a Abs. 2 StVG i. V. m. der nach § 24a Abs. 5 StVG erlassenen Rechtsverordnung mit der Liste der berauschenden Mittel und Substanzen.

Danach handelt ordnungswidrig,

- wer unter der Wirkung
- eines in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG genannten
- berauschenden Mittels
- im öffentlichen Straßenverkehr
- die verfassungskonforme Auslegung des BVerfG¹⁹ beachtend
- ein Kraftfahrzeug führt.

§ 24a Abs. 2 Satz 2 StVG enthält eine **gesetzliche Beweisregel** dergestalt, dass

- eine solche Wirkung vorliegt,
- wenn eine oder mehrere der in der Anlage genannten Substanzen im Blut nachgewiesen werden und dann während der Fahrt wirken.

§ 24a Abs. 2 Satz 3 StVG stellt eine medizinisch indizierte Ausnahme dar, wonach keine Ordnungswidrigkeit vorliegt, bei

- bestimmungsgemäßer Einnahme
- eines für einen konkreten Krankheitsfall
- verschriebenen Arzneimittels.

Es muss sich dem gemäß um eine **ärztlich verordnete** Arzneimittelleinnahme handeln, das Medikament muss darüber hinaus **bestimmungsgemäß angewendet** werden. Bestimmungsgemäß ist aufzufassen als der ärztlichen Anordnung folgend, hilfsweise entsprechend den Empfehlungen des Arzneimittelherstellers. Auch wenn die Ahndung als Ordnungswidrigkeit wegen ärztlicher Anordnung der Einnahme des Medikaments nicht in Frage kommt, so bleibt eine etwaige Strafbarkeit nach §§ 316, 315c StGB hiervon unberührt.

4.1. Inkrimierte Stoffe

¹⁹ BVerfG, Beschluss v. 21.12.2004 – 1 BvR 2652/03 = SVR 2005, 77

Zu § 24a StVG ist gemäß dessen Absatz 2 eine Anlage mit Stoffen veröffentlicht, deren Nachweis im Blut den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen. Nach § 24a Abs. 5 StVG kann das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium der Justiz mit Zustimmung des Bundesrats die Liste der berauschenden Mittel und Substanzen ändern oder ergänzen, wenn dies nach wissenschaftlicher Erkenntnis im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

Derzeit fehlen zwar auch einige weit verbreitete Drogen, wie etwa LSD, MDA; Khat usw.. Aber der Gesetz- und Verordnungsgeber haben sich auf die Drogen konzentriert, bei denen entsprechende Analyseverfahren sicher und ausreichend zur Verfügung stehen. Von der Befugnis zur Ergänzung der Liste ist bisher noch kein Gebrauch gemacht worden, soweit ersichtlich, ist auch keine Überarbeitung des Anhangs in naher Zukunft zu erwarten.

Zu § 24a StVG ist gemäß dessen Absatz 2 eine Anlage veröffentlicht mit Stoffen, deren Nachweis im Blut den Ordnungswidrigkeitentatbestand erfüllt. Nach § 24a Abs. 5 StVG kann das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium der Justiz mit Zustimmung des Bundesrats die Liste der berauschenden Mittel und Substanzen ändern oder ergänzen, wenn dies nach wissenschaftlicher Erkenntnis im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist. Von dieser Befugnis ist bisher noch kein Gebrauch gemacht worden. Damit sind folgende Substanzen bzw. berauschende Mittel bußgeldbewehrt:

Berauschende Mittel (gem. VO vom 29.3.2007	Substanzen
Cannabis	Tetrahydrocannabinol (THC)
Heroin	Morphin
Morphin	Morphin
Cocain	Cocain
Cocain	Benzoyllecgonin
Amfetamin	Amfetamin
Designer-Amfetamin	Methylendioxyamfetamin (MDA)
Designer-Amfetamin	Methylendioxyethylamfetamin (MDE)
Designer-Amfetamin	Methylendioxymethamfetamin (MDMA)
Metamfetamin	Metamfetamin

Entscheidend ist dabei nicht der Name, der in der Rubrik „berauschende Mittel“ steht, sondern die Wirksubstanz in der Rubrik „Substanzen“. Insbesondere bei Cannabis gibt es die verschiedensten Zusammensetzungen, nur der Wirkstoff THC ist geeignet, den Bußgeldtatbestand zu erfüllen. Unter Cannabis werden landläufig die entsprechenden Hanfpflanzen verstanden (Cannabis sativa typica, Cannabis vulgaris, Cannabis sinensis, Cannabis indica; Cannabis ruderalis J.; **Körner**, BtMG Anhang C1 Anm. 205–209), aber auch die Verarbeitungen aus Blüten oder Blättern.

Darüber hinaus enthält Cannabis eine Reihe von Wirkstoffen, von denen nur das THC (Delta 9 – Tetrahydrocannabinol) die entsprechende psychogene Wirkung aufweist. Insoweit ist auch nur dieser Wirkstoff in der Tabellenrubrik „Substanzen“ aufgeführt.

Zu bedenken ist auch, dass bestimmte Lebensmittel auf Hanfbasis eine THC-Konzentration im Blut auslösen können. Nach neuen Untersuchungen sollen diese Lebensmittel – zumindest bei den heutigen Untersuchungsmethoden derzeit – nicht geeignet sein, eine Konzentration oberhalb der Nachweisgrenze zu bewirken.

Das BVerfG (BVerfG, Beschl. v. 21.12.2004 – 1 BvR 2652/03) hat § 24a Abs. 2 Satz 1 und 2 StVG verfassungskonform einschränkend dahin ausgelegt, dass die THC-Konzentration im Blut über 1 ng/ml liegen muss, damit ein Bußgeldbestand verwirklicht ist. Die teilweise früher vertretene Nullwertgrenze“ ist damit überholt.

Ausnahme:

Keine Ordnungswidrigkeit liegt vor, selbst wenn die genannten Wirkstoffe im Blut festgestellt werden, wenn es sich um die bestimmungsgemäße Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels handelt.

Dabei muss genau die konkrete, in der Anlage angegebene Substanz für die Zeit nachweisbar im Blut gewesen sein, während derer der Fahrer das Kraftfahrzeug geführt hat.

Das war vor der Gesetzesänderung für die Droge Metamfetamin problematisch: Metamfetamin setzt sich durch körperbedingte Umwandlungsprozesse in Amfetamin um: Die Verwaltungsbehörde musste wegen der Rechtslage vor der Änderung nachweisen, dass im Körper festgestelltes Amfetamin auch bereits während der Fahrt als Amfetamin im Blut war. Hat der Betroffene sich dahin gehend eingelassen, er habe kurz vor Fahrtantritt Metamfetamin konsumiert und dieses sei erst während der Wartezeit auf dem Polizeirevier zu Amfetamin geworden, hatte die Verwaltungsbehörde Beweisschwierigkeiten. Wurde sowie im Blut nur Metamfetamin festgestellt, war dies nach § 24a StVG nicht sanktioniert.

Durch die Gesetzesänderung wurde aber auch Metamfetamin, ebenso wie Cocain und MDE als Substanz in der Anlage zu § 24a StVG aufgenommen.

Die alte Rechtsprechung (z.B. BayObLG, Beschl. v. 12.02.2004 – 2 ObOWi 681/03) zu Methamfetamin ist damit für Tatbestände, die sich nach der Gesetzesänderung ereignet haben, überholt.

Nachweis im Blut

§ 24a Abs. 2 StVG wird überwiegend so verstanden, dass der in der Anlage aufgeführte Wirkstoff im Blut nachgewiesen sein muss.

Schuldform

Der Bußgeldtatbestand ist vorsätzlich oder fahrlässig zu verwirklichen.

Der Vorsatz muss sich auf das Fahren im öffentlichen Straßenverkehr unter der Wirkung eines der in der Anlage zu § 24a StVG genannten Wirkstoffe beziehen. Über die Wirkung auf seine Fahreignung braucht sich der Betreffende keine Gedanken zu machen (OLG Zweibrücken, Beschl. v. 03.05.2001 – 1 Ss 87/01).

Stets muss das Urteil die Schuldform genau bezeichnen (BayObLG, Beschl. v. 24.02.2000 – 1 ObOWi 45/00; OLG Koblenz, Beschl. v. 19.01.1990 – 1 Ss 503/89).

Für die Fahrlässigkeit genügt gleichfalls, dass der Betreffende sich bei genügender Anspannung Gedanken über die „Wirkung“ machen konnte. Es ist nach dem OLG Zweibrücken (Beschl. v. 13.11.2003 – 1 Ss 215/03) zu fordern, dass der Betroffene einen spürbaren oder messbaren Stoffeffekt oder gar eine Minderung der Fahrtüchtigkeit vorgestellt hat bzw. vorstellen könnte. Auch das KG Berlin (Beschl. v. 20.02.2002 – (3) 1 Ss 32/02 (20/02)) verneinte eine Fahrlässigkeit bei 16 Stunden zwischen Konsum des Rauschmittels und polizeilicher Feststellung.

Entscheidend ist dabei nicht der Name, der in der Rubrik "berauschende Mittel" steht, sondern **die Wirksubstanz in der Rubrik "Substanzen"**. Insbesondere bei Cannabis gibt es unterschiedliche Zusammensetzungen, jedoch ist nur der Wirkstoff THC geeignet, den Bußgeldtatbestand zu erfüllen.

Das verantwortliche Führen eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung von Methamphetamin erfüllt nicht den Tatbestand des § 24a Abs. 2, 3 StVG. Methamphetamin ist keine der in der Anlage zu § 24a StVG enumerativ und abschließend aufgeführte Substanz. Methamphetamin ist nicht gleich Amphetamin. Eine Ahndung nach § 24a Absatz 2 StVG ist nur dann möglich, wenn sich das Methamphetamin bereits teilweise zu Amphetamin abgebaut hat und das Vorhandensein des Abbauprodukts Amphetamin für einen Zeitpunkt **während der Fahrt** im Blut nachgewiesen werden kann.²⁰

4.2. Nachweis im Blut

§ 24a Abs. 2 StVG setzt voraus, dass der in der Anlage aufgeführte Wirkstoff **im Blut nachgewiesen** wird. Ein anderweitiger Nachweis, etwa durch ein Geständnis, oder nachgewiesener Konsum durch Zeugenaussagen genügt nicht.²¹

²⁰ Thüringer OLG, Beschluss vom 26.01.2005, 1 Ss 318/04 = DAR 2005, 465

²¹ OLG Hamm, Beschluss vom 09.05.2000 5 Ss OWi 137/00 = BA 2001, 285; a. A. Stein, NZV 1999, 450; 2001, 485

Das OLG Hamm²² hat so keine bußgeldrechtlich relevante Tat gesehen, als der Betroffene einen mit Haschisch versetzten Kuchen verzehrt und anschließend ein Kraftfahrzeug geführt hat. Da keine Blutprobe entnommen worden war und somit auch im Blut kein entsprechender Wirkstoff aufgefunden werden konnte, kam eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG nicht in Betracht.

4.2.1. Gesetzliche Beweisregel

Diese **gesetzliche Beweisregel** führt dazu, dass der bloße Nachweis im Blut für den Tatbestand des § 24a StVG genügt, selbst wenn keine fahrerische Beeinflussung im Sinne einer Fähigkeit des sicheren Führens eines Kraftfahrzeugs festzustellen ist. Es gilt also eine so genannte Nullwertgrenze. Diese Nullwertgrenze wird bestimmt durch die untere Nachweisgrenze der jeweiligen Wirksubstanz und hängt damit von der Zuverlässigkeit und Präzision sowie den Fähigkeiten des jeweiligen untersuchenden Labors ab.

4.2.2. Nullwertgrenze

Die Vertreter der Nullwertgrenze können sich auf das Gesetzgebungsverfahren²³ berufen. Dort ist ausgeführt, dass **allein der Nachweis der Substanz im Blut** ausreichen soll. Vertreter der Nullwertgrenze waren das BayObLG²⁴, OLG Zweibrücken²⁵ sowie OLG Saarbrücken²⁶.

Gegner²⁷ dieser Nullwertregelung wiesen stets daraufhin, dass die Feststellung von THC zwangsläufig indiziert, dass Cannabis konsumiert wurde und nicht synthetisches THC. Sie stellen weiterhin die Frage, ob das Auffinden von Morphin im Blut nachweist, dass Morphin oder Heroin und nicht ein codeinhaltiges Präparat konsumiert wurde. Sie warfen daher zu Recht die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 24a Abs. 2 StVG auf.

Insbesondere wurde ein Verstoß gegen § 103 Abs. 2 GG eingewandt.²⁸ Nach dieser Vorschrift kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit vor Begehung der Tat gesetzlich bestimmt ist. Da die einzelnen Labore über verschiedene Leistungsfähigkeit verfügen, können bei verschiedenen Laboren unterschiedliche Mindestmengen von THC festgestellt werden. Es ist daher nur dem Zufall zuzuschreiben, ob ein Betreffender mit 2 ng/ml THC an ein Laborgerät, das diese untere Grenze feststellen kann, oder an ein Labor, bei dem der Nachweis erst bei einer höheren Konzentration möglich ist, gerät.

Zu bedenken ist auch, dass bestimmte Lebensmittel auf Hanfbasis eine THC-Konzentration im Blut auslösen können. Nach neuen

²² OLG Hamm NZV 2001, 484

²³ BT-Drucks. 13/8979

²⁴ BayObLG NJW 2003, 1681

²⁵ OLG Zweibrücken, NZV 2001, 483

²⁶ OLG Saarbrücken, VRS 102, 120

²⁷ Hettenbach/Karlus/Möller/Uhle, Drogen im Straßenverkehr, § 1 Anm. 48 ff.

²⁸ so Hettenbach, a.a.O. Anm. 27

Untersuchungen sind diese Lebensmittel jedoch nicht geeignet, eine Konzentration oberhalb der analytischen Nachweisgrenze zu bewirken.

Allerdings kann durch die passive Aufnahme von THC Wirkstoff im Urin und Blut nachgewiesen werden, beispielsweise 6 Joints à 7,5 mg THC: 30 Minuten nach dem rauchen in einem Raum von 1,65 qm (Auto) ergab Befunde von 1,3-6,3 ng/ml.²⁹

4.2.3. Grundlegend ist die **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.12.2004**.³⁰ Die Vorschrift des § 24a Abs.2 StVG muss dahingehend ausgelegt werden, dass nicht jeder Nachweis von Drogen bzw. der Substanz für eine Verurteilung zu einer Ordnungswidrigkeit ausreicht. Festgestellt werden muss vielmehr eine Konzentration, die es entsprechend dem Charakter der Vorschrift als abstraktes Gefährungsdelikt möglich erscheinen lässt, dass der Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilgenommen hat obwohl seine Fahrtüchtigkeit eingeschränkt sein konnte. Es muss eine Konzentration erreicht werden, bei der eine Beeinflussung durch die Drogen möglich ist, eine **konkrete Beeinflussung** muss nicht festgestellt werden.

Das Bundesverfassungsgericht legt keinen konkreten Grenzwert fest, auch wenn dies von vielen Autoren so angenommen wird.³¹ Das Bundesverfassungsgericht bezieht sich vielmehr auf zwei Gutachten³² sowie auf einen Bericht eines Teils der Grenzwertkommission, der von dem Bundesverkehrsministerium vorgelegt wurde. Danach ist eine Beeinflussung der Fahreigenschaften bei Messergebnissen von 0,5 ng/ml ausgeschlossen, laut Grenzwertkommission aber ab Konzentrationen von 1 ng/ml möglich. Krüger und Berghaus gehen dagegen davon aus, dass eine Einwirkung auf den Konsumenten erst bei höheren Konzentrationen möglich ist. Die Grenzwertkommission hatte daher ursprünglich einen Grenzwert von 2 ng/ml THC im Blut vorgeschlagen. In diesem Grenzwert sind die Messunsicherheiten, die derzeit in diesem Minimalbereich noch +/- 30% betragen, eingerechnet.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betraf nur THC und Cannabis. Sie gilt aber auch für andere berauschende Mitteln. Das OLG Zweibrücken³³ hat angenommen, dass erst bei Erreichen von 25 ng/ml Amphetamin im Blut die Schwelle des § 24a Abs. 2 StVG erreicht ist. Eine konkrete Wirkung brauche zwar noch nicht festgestellt zu werden, aber bei dieser Konzentration ist bei einem

²⁹ Wehner u.a. Quantitative Pharmakokinetik der passiven THC-Aufnahme = BA 2006, 349

³⁰ BVerfG, SVR 2005, 77

³¹ Beck/Berr, Rn. 486 f.

³² Hierbei handelt es sich um die bereits erwähnten Gutachten von Berghaus und Krüger

³³ OLG Zweibrücken, DAR 2005, 408 = VRS 108, 441.

durchschnittlichen Kraftfahrer eine Wirkung möglich.³⁴ Das OLG Köln hat eine Verurteilung für Morphin bei 10 ng/ml Morphin im Blut für vertretbar gehalten.³⁵

Die Grenzwertkommission hat in der reduzierten Bewertung folgende Grenzwerte vorgeschlagen:

- THC 1 ng/ml
- Morphin 10 ng/ml
- Kokain 75 ng/ml
- Amphetamin + 25 ng/ml³⁶

Eine Messtoleranz ist bei der Entscheidung natürlich zu berücksichtigen. Bei einer Verteilung wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG wegen Konsum von Drogen gehört zu den notwendigen tatsächlichen Feststellung, die Mitteilung der Konzentration der entsprechenden Substanz im Blut.³⁷

Das Bundesverfassungsgericht³⁸ hat § 24a Abs. 2 Satz 1 und 2 StVG **verfassungskonform – und damit einschränkend** – ausgelegt, dass nicht jeder Nachweis von Drogenwirkstoffen im Blut für die Annahme einer Ordnungswidrigkeit ausreicht. Es muss eine Konzentration von Wirkstoffen nachgewiesen werden, nach der eine **Wirkung** jedenfalls möglich ist. Dabei hat das Verfassungsgericht **keinen Grenzwert** bestimmt.

"1. § 24a Abs. 2 S. 1 u. 2 StVG ist nicht wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot verfassungswidrig, wenn die Regelung dahin ausgelegt wird, dass eine Wirkung in ihrem Sinne nur vorliegt, wenn eine THC-Konzentration im Blut festgestellt wird, die es als möglich erscheinen lässt, dass der untersuchte Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilgenommen hat, obwohl seine Fahrtüchtigkeit eingeschränkt war.

*2. Verfassungsrechtlich unbedenklich ist nur eine **Auslegung** dieser Norm, die die Feststellung einer Konzentration von THC im Blut erfordert, die es entsprechend dem Charakter der Vorschrift als eines abstrakten Gefährdungsdelikts als möglich erscheinen lässt, dass der untersuchte Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilgenommen hat, obwohl seine Fahrtüchtigkeit eingeschränkt war. Da dies in der Wissenschaft erst bei Konzentrationen von über 1 ng/ml angenommen wird, ist eine Verurteilung verfassungswidrig, die darauf beruht, dass im Blut des Fahrzeugführers THC im*

³⁴ So auch OLG Köln, DAR 2005, 646; OLG Koblenz NStZ-RR 2005, 385

³⁵ So auch OLG Köln, DAR 2005, 699

³⁶ Siehe Möller, BA 2004 Supplement 1 S. 16 ff.

³⁷ OLG Koblenz, NStZ-RR 2005, 385

³⁸ BVerfG, Beschluss v. 21.12.2004 – 1 BvR 2652/03 = SVR 2005, 77

Spurenbereich von weniger als 0,5 ng/ml festgestellt worden ist."

Zugrunde lag ein THC-Wert 16 Stunden nach Marihuana-Konsum von 0,5 ng/ml THC im Blut.

Weiter führt das BVerfG in den Gründen aus:

"... Mit Rücksicht darauf kann nicht mehr jeder Nachweis von THC im Blut eines Verkehrsteilnehmers für eine Verurteilung nach § 24a Abs. 2 StVG ausreichen. Festgestellt werden muss vielmehr eine Konzentration, die es entsprechend dem Charakter der Vorschrift als eines abstrakten Gefährdungsdelikts als möglich erscheinen lässt, dass der untersuchte Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilgenommen hat, obwohl seine Fahrtüchtigkeit eingeschränkt war. Das wird in der Wissenschaft zum Teil erst bei Konzentrationen von über 1 ng/ml angenommen, wie in dem Verfassungsbeschwerdeverfahren deutlich geworden ist, das mit dem Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20.06.2002 geendet hat (vgl. die dort eingeholten Stellungnahmen von Berghaus und Krüger). Andere gehen, wie sich aus gutachterlichen Äußerungen ergibt, die vom Bundesverkehrsministerium im vorliegenden Verfahren vorgelegt worden sind, dagegen davon aus, dass schon, aber auch erst ab dem von der Grenzwertkommission in ihrem Beschluss zu § 24a Abs. 2 StVG vom 20.11.2002 angegebenen Grenzwert von 1 ng/ml eine Wirkung im Sinne dieser Vorschrift nicht mehr auszuschließen sei, während im Bereich darunter eine solche Wirkung nicht belegt werden könne.

Das deckt sich mit der Auffassung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, § 24a Abs. 2 StVG führe nicht bereits bei der Feststellung geringster Konzentrationen von Rauschgift im Blut zu der vorgesehenen Sanktion, setze vielmehr eine THC-Konzentration deutlich oberhalb des Nullwerts voraus (zustimmend Jagow, in Janiszewski/Jagow/Burmann, Straßenverkehrsrecht, 18. Aufl. 2004, § 24a StVG Rn. 5a) und komme derzeit erst ab einem Wert von 1 ng/ml zur Anwendung. In Übereinstimmung damit legen die Verwaltungsgerichte ihrer Rechtsprechung zum Fahrerlaubnisrecht ebenfalls den Grenzwert von 1 ng/ml zugrunde, bei dessen Vorliegen die Annahme eines zeitnahen Cannabiskonsums mit einer entsprechenden Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit gerechtfertigt sei (vgl. VG München, Beschluss vom 26.05.2004 – M 6a S 04. 2632 – [JURIS]; Niedersächsisches OVG, NVwZ-RR 2003, S. 899 [900]; VGH Baden-Württemberg, VRS Bd. 107 [2004], S. 234 [236]; siehe auch OVG Rheinland-Pfalz, DAR 2004, S. 413). ..."

Damit kann nach § 24a Abs. 2 StVG keine Ahndung erfolgen, wenn bei dem Betroffenen im Blut nur geringe Mengen von THC nachgewiesen wurden. Dabei wurde vom BVerfG **kein Grenzwert von 1,0 ng/ml** festgelegt, sondern lediglich bestimmt, dass bei Werten unter 1,0 ng/ml eine Wirkung ausgeschlossen erscheint. Die Rechtsprechung des BVerfG ist auch bei den anderen Drogen der Anlage zu § 24a StVG zu beachten.³⁹

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 24a Abs. 2 StVG ist auch auf Amphetamine anzuwenden. Der Grenzwert, unter dem keine Wirkung möglich ist, beträgt bei Amphetamin 25 ng/ml.⁴⁰ Eine Wirkung von Amphetamin scheidet bei einer Konzentration von weniger als 25 ng/ml aus.⁴¹ **Die "Nullwert-Grenze" ist damit überholt.**

Festgestellt werden muss also eine Konzentration, die es entsprechend dem Charakter der Vorschrift als eine abstraktes Gefährdungsdelikt als möglich erscheinen lässt, dass der untersuchte Kfz-Führer am Straßenverkehr teilgenommen hat, obwohl seine Fahrtüchtigkeit eingeschränkt war bzw. eingeschränkt sein konnte. § 24a StVG gebietet allerdings keine Feststellung zur Wirkung der Substanz im Sinne einer konkreten Beeinträchtigung. Autoren empfehlen auf die Arbeiten von Teilen der „Grenzwertkommission“ der toxikologischen Institute und Experten zurückzugreifen.⁴²

Durch eine gesonderte Festlegung, der für die jeweilige Droge nachzuweisenden Substanz wird sichergestellt, dass nur die Phase der akuten Wirkung erfasst wird, da die Substanzen jeweils nur wenige Stunden im Blut nachweisbar sind. Diese Blutuntersuchung ist unverzichtbare Voraussetzung für eine Ahndung.⁴³

4.2.4. Entscheidungen zur analytischen Grenze:

Wirkung

OLG Koblenz, Beschluss vom 14.07.05, 1 Ss 189/05

Nicht jeder Nachweis von THC kann zu einer Verurteilung gemäß § 24a StVG führen. Es muss eine Konzentration festgestellt werden, nach der zumindest eine Wirkung möglich ist.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 13.04.2005, 1 Ss 50/05 = VRS 108, 442 = StV 2005, 443 = NZV 2005, 430

Das objektive Tatbestandsmerkmal „unter der Wirkung“ erfordert **keine Beeinträchtigung** der Fahrsicherheit. Es ist vielmehr dann

³⁹ OLG Zweibrücken, Beschluss v. 13.4.2005 1 Ss 50/05, = DAR 2005,408 = VRS 108,441 = BA 2006, 235.

⁴⁰ OLG München, Beschluss vom 13.03.2006, 4 StR 199/05 = DAR 2006, 287 = VRS 110, 296 = VRR 2006, 276

⁴¹ OLG München, Beschluss v. 13.03.2006 4 St RR 199/05,DAR 2006, 287.

⁴² Siehe hierzu auch Henschel NJW 2005, 641; Bönke NZV 2005, 272

⁴³ OLG Hamm, NZV 2001, 484

gegeben, wenn eine der Substanzen der Anlage im Blut nachgewiesen ist. § 24a Abs. 2 StVG ist ein Gefährdungstatbestand, der ein generelles Verbot ausspricht und nicht an einen qualifizierten Grenzwert anknüpft. Nach einer Fortschreitung der Analysemethoden kann bei Spuren nicht mehr davon ausgegangen werden, dass Nachweis- und Wirkungsdauer, wie noch vom Gesetzgeber angenommen wurde, in jedem Fall identisch ist. Eine verfassungskonforme Anwendung erfordert daher, dass eine Wirkung nur angenommen werden kann, wenn die betreffende Substanz in einer Konzentration nachweisbar, die eine Beeinträchtigung der Fahrsicherheit zumindest als möglich erscheinen lässt. Dies ist dann der Fall, wenn der zumindest in der Empfehlung der Grenzwertkommission vom 20.04.2002 empfohlene Nachweiswert erreicht ist, der für THC derzeit bei 1ng/ml liegt.

Im vorliegenden Fall konnte eine Wirkung von Cannabis konnte jedoch nicht mehr festgestellt werden. Im Körper des Betroffenen wurden lediglich 2 ng/ml der **psychoinaktiven Substanz THC - Carbonsäure** nachgewiesen, wodurch lediglich ein Hinweis auf einen zeitlich länger zurückliegenden Konsum gegeben wird.

Zum Nullwert:

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 29.11.2006, SS (B) 44/06 (57/06) = NJW 2007, 309

Vom blutanalytischen Wirkstoffnachweis sollen nur solche Konzentrationen erfasst werden, die deutlich oberhalb des Nullwertes liegen. Diese Voraussetzungen erfüllen die analytischen Grenzwerte, die von der bei Bundesministerium für Verkehr angesiedelten „Grenzwertkommission“ festgelegt wurden. Es handelt sich hierbei nicht um Gefahrengrenzwerte oder feststehende Werte, ab denen die Leistungsfähigkeit gemindert ist, sondern um vom wissenschaftlichen Fortschritt abhängige, pharmakodynamische und rein analytische Grenzwerte. Damit ist die dort festgelegte 1 ng/ml Grenze für den Wirkstoff THC im Blut eines Betroffenen in Beachtung verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung lediglich als Entscheidungsgrenze anzusehen, die den sicheren Nachweis belegt, der Betreffende stehe noch unter der Wirkung zuvor genossenem Cannabis. Ein Zuschlag für „Messunsicherheiten“ ist dabei nicht erforderlich.

Ausfallerscheinungen

OLG Bamberg, Beschluss vom 08.08.2005, 2 Ss OWi 551/05 = DAR 2006, 286 = StraFo 2006, 85

§ 24a StVG besagt, dass eine Konzentration von weniger als 1,0 ng/ml im Blut nicht für eine Verurteilung ausreicht. Auch bei Hinzutreten von Ausfallerscheinungen kommt eine Verurteilung nach § 24a StVG nicht in Betracht. Dies gilt auch, wenn eine niedrigere Konzentration festgestellt wurde und bei dem Betroffenen Ausfallerscheinungen oder entsprechende Reaktionen

beobachtet wurden. Für die Feststellung Rauschmittel bedingter Fahruntüchtigkeit reicht im übrigen eine verlangsamte Pupillenreaktion nicht aus.

OLG Köln, Beschluss vom 30.06.2005, 8 Ss – Owi 103/05 = VRS 109, 193

Eine verfassungskonforme Anwendung des § 24a StVG erfordert, dass eine Wirkung nur angenommen wird, wenn die betreffende Substanz im Blut in einer Konzentration nachweisbar ist, die eine Beeinträchtigung der Fahrsicherheit zumindest als möglich erscheinen lässt. Dies ist dann der Fall, wenn zumindest der in der Empfehlung der Grenzwertkommission vom 20.11.2002⁴⁴ empfohlene Grenzwert erreicht ist, der für THC derzeit bei 1 ng/ml liegt.⁴⁵

Eine Entscheidung ist daher fehlerhaft, wenn sie keine Ausführung zu den konkreten Anknüpfungstatsachen und Schlussfolgerungen des Sachverständigen anführt und insbesondere nicht welche Konzentration von THC im Blut festgestellt wurde. **Ein Geständnis des Betroffenen reicht nicht aus.**

5. Schuldform

Der Bußgeldtatbestand ist gem. § 24a Abs. 3 StVG **vorsätzlich oder fahrlässig** zu verwirklichen. Es gelten im Grunde keine Besonderheiten. Es bedarf keiner Feststellung der Fahrlässigkeit; diese wird häufig indiziert. Ist im Bußgeldbescheid nichts näheres ausgeführt, können die Beteiligten davon ausgehen, dass eine fahrlässige Begehungsweise vorgeworfen wird. Im Urteil muss dagegen die Schuldform genau bezeichnen werden.⁴⁶

Das Führen eines Kraftfahrzeuges in Kenntnis eines früheren Drogenkonsums genügt nicht.⁴⁷ Die Entscheidung des OLG Hamm,⁴⁸ dass Fahrlässigkeit entfällt, wenn zwischen Drogeneinnahme und Drogenfahrt eine längere Zeit vergeht, setzt sich offensichtlich immer mehr durch. Einige Autoren und Gerichte halten dies allerdings nicht für richtig. Ein Irrtum über die Wirkungsdauer von Alkohol oder Drogen sei unbeachtlich.⁴⁹

Der **Vorsatz** muss sich auf das Fahren im öffentlichen Straßenverkehr unter der Wirkung eines der in der Anlage zu § 24a StVG genannten Wirkstoffe beziehen. Über die Wirkung auf seine

⁴⁴ abgedruckt in BA 2005, 160

⁴⁵ so auch OLG Zweibrücken, DAR 2005, 408; Hentschel NJW 2005, 641

⁴⁶ BayObLG, DAR 2000, 366; OLG Düsseldorf, zfs 2002, 500; OLG Koblenz VRS 78, 362

⁴⁷ OLG Jena, BA 2005, 480; AG Nördlingen BA 2006, 47

⁴⁸ OLG Hamm, NZV 2005, 428; OLG Bremen NZV 2006, 276, a.A. Beck/Berr

⁴⁹ OLG Zweibrücken, NStZ 2002, 95; BayObLG, NJW 2003, 1681

Fahreignung braucht sich der Betreffende keine Gedanken zu machen.⁵⁰

Für die **Fahrlässigkeit** genügt, dass der Betreffende sich bei genügender Anstrengung Gedanken über die "Wirkung" machen konnte. Es ist nach dem OLG Zweibrücken⁵¹ zu fordern, dass sich der Betroffene einen spürbaren oder messbaren Wirkstoffeffekt oder gar eine Minderung der Fahrtüchtigkeit vorgestellt hat bzw. vorstellen könnte.

Die **Rechtsprechung zum Alkohol** ist hierbei sehr differenziert: Das Herantrinken an die 0,5-‰-Grenze unter Zuhilfenahme einschlägiger Tabellen und Erreichen bzw. Überschreiten dieser Grenze ist fahrlässig.⁵² Es gibt bislang keinen Erfahrungssatz, dass der Anstieg des Blutalkohols von 0,4 ‰ auf 0,5 ‰ bemerkbar ist.⁵³ War der Alkohol nicht spürbar, so entfällt allerdings die Fahrlässigkeit.⁵⁴

Ebenso ist die Fehlvorstellung eines Kraftfahrers, der längere Zeit vor Fahrtantritt Cannabis konsumiert hat, die Droge sei zwischenzeitlich abgebaut, irrelevant und lässt den Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht entfallen.⁵⁵

Anders das OLG Hamm⁵⁶

Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Täter die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und im Stande ist, außer Acht lässt und so pflichtwidrig handelt und deshalb entweder die Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt bzw. nicht voraussieht. Fahrlässigkeit liegt auch vor, wenn er die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung zwar erkennt, mit ihr aber nicht einverstanden ist und ernsthaft darauf vertraut, diese werde nicht eintreten.

Allerdings darf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht dahingehend verstanden werden, dass Wirkstoffkonzentrationen von über 1 ng/ml THC **in jedem Fall zugleich den Vorwurf der Fahrlässigkeit** gegen den Betroffenen begründen. Das Bundesverfassungsgericht hat lediglich festgestellt, dass der Wirkstoffnachweis ab Werten von 1 ng/ml den Rückschluss erlauben, der Betroffene habe bei seiner Teilnahme am Straßenverkehr unter der Wirkung des Rauschmittels gestanden. Es ist Aufgabe des Gerichtes die tatsächlichen Voraussetzungen zu klären.

⁵⁰ Hentschel, § 24a Anm. 26; OLG Zweibrücken, VRS 102, 300

⁵¹ OLG Zweibrücken (Beschluss v. 13.11.2003 – 1 Ss 215/03, in: www.jurathek.de/6653)

⁵² Hentschel, StVG § 24a Anm. 17

⁵³ OLG Hamm VRS 56, 112, zur 0,8 Promille-Grenze.

⁵⁴ OLG Köln NSTZ 1991, 105; OLG Oldenburg DAR 1983, 90

⁵⁵ OLG Zweibrücken Beschluss 3.5.2001, Ss 8701/02

⁵⁶ OLG Hamm, Beschluss vom 03.05.2005, 4 Ss OWi 215/05 = DAR 2005, 640 = BA 2006, 232 = NZV 2005, 428

Fahrlässigkeit im Sinne von § 24a Abs. 2 StVG bezieht sich nicht alleine auf den Konsumvorgang **sondern auch auf die Wirkung**. Lässt sich ein Betroffener unwiderlegt dahingehend ein, dass der letzte Konsum drei Tage zurücklag und eine übliche Konsummenge (einen Joint) genossen wurde, so musste der Betroffene nicht ohne weiteres erkennen, dass er noch drei Tage später unter der Wirkung von Betäubungsmitteln steht. So auch das OLG Karlsruhe bei einer gemessenen Konzentration von 5,9 ng/ml, bei der Einlassung, der letzte Konsum liege mehr als 36 Stunden zurück.

Fahrlässigkeit

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 29.11.2006, SS (B) 44/06 (57/06) = NJW 2007, 309

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen Führen eines Fahrzeuges unter der Wirkung von Cannabis zu einer Geldbuße von 300,00 € verurteilt und ein Fahrverbot von drei Monaten bestimmt. Die Rechtsbeschwerde hatte Erfolg.

Ein fahrlässiger Verstoß gegen § 24a Abs. 2 StVG liegt vor, wenn der Betroffene die Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt, aber sie erkennen müsste oder die Tatbestandsverwirklichung zwar erkennt aber mit ihr nicht einverstanden ist und darauf vertraut, diese werde nicht eintreten. Bezogen auf Fahren unter der Wirkung von Drogen bedeutet dies, dass dem Betroffenen nachzuweisen ist, dass er die Möglichkeit fortdauernder Wirkung des Haschischkonsums entweder erkannt hat oder zumindest hätte erkennen können und müssen. Der Vorwurf schuldhafter Tatbegehung bezieht sich nicht alleine auf den Konsumvorgang sondern auch auf die Wirkung des Rauschmittels zum Tatzeitpunkt. Fahrlässig handelt daher, wer in zeitlicher Nähe zum Fahrtantritt Cannabis konsumiert hat und sich dennoch an das Steuer seines Fahrzeuges setzt, ohne sich bewusst zu machen, dass der Rauschmittelwirkstoff noch nicht vollständig unter den analytischen Grenzwerten abgebaut ist. Gerade auch der niedrige Carbonwert lässt darauf schließen, dass es sich nur um einen gelegentlichen Konsumenten handelt.

6. Verjährung

Die Verjährung bei § 24a Abs. 2 StVG richtet sich nach § 31 OWiG und nicht nach § 26 Abs. 3 StVG.⁵⁷ Damit tritt die Verfolgungsverjährung bei Fahrlässigkeitstaten nach 6 Monaten ein, bei dem Vorwurf einer Vorsatztat erst nach einem Jahr.⁵⁸

⁵⁷ BayObLG, NZV 1999, 476; OLG Düsseldorf, VRS 65, 454

⁵⁸ BayObLG, NZV 1999, 476)

7. Konkurrenzen

Umstritten war, ob zwischen dem Besitz von Betäubungsmitteln und einer Rauschfahrt unter Drogen **Tateinheit** besteht. Diese Frage hat Bedeutung für den Strafklageverbrauch. Das OLG Oldenburg⁵⁹ hat Tateinheit bejaht und ist bei einer Einstellung nach § 153 StPO wegen des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu einem Strafklageverbrauch wegen einer Drogenfahrt nach § 24a Abs. 2 StVG gekommen. Das LG München II⁶⁰ hat die Tateinheit verneint.

OLG Köln Beschluss von 05.10.2004, 8 Ss – OWi 25/04 = DAR 2005, 107 = BA 2006, 40

Der Betroffene war durch Strafbefehl wegen Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen verurteilt worden. Gegen einen nachfolgenden Bußgeldbescheid legte er Einspruch ein. Das Amtsgericht stellte das Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses ein. Die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft blieb erfolglos.

Der Begriff der Tat im Bußgeldverfahren ist identisch mit dem für das Strafverfahren geltenden Tatbegriff. Tat im Sinne des § 103 GG ist ein konkretes Vorkommnis, ein einheitlicher geschichtlicher Vorgang, der sich von anderen ähnlichen oder gleichartigen unterscheidet. Zu diesem Vorgang gehört das gesamte Verhalten eines Täters, soweit es nach natürlicher Lebensauffassung einen einheitlichen Lebensvorgang darstellt. Zwischen einzelnen Verhaltensweisen muss eine innere Verknüpfung bestehen.

BVerfG, Beschluss vom 16.03.2006, 2 BvR 111/06 = VRR 2006, 272

BGH, Beschluss vom 27.4.2004, 1 StR 466/03 = DAR 2005, 223 = StV 2005, 256 = SVR 2005, 194

Der Begriff der Tat ergibt sich aus § 264 StPO. Es ist danach der geschichtliche Vorgang, auf welchen Anklage und Eröffnungsbeschluss hinweisen und innerhalb dessen der Angeklagte einen Straftatbestand verwirklicht haben soll, der als eine einheitliche Tat erfasst wird.

Ob verschiedene Urteile dieselbe Tat betreffen ist unabhängig von dem Begriff der Tateinheit zu beurteilen, weil die Rechtsfiguren der Tateinheit und der Tatidentität verschiedenen Zwecke verfolgen. Ein durch den Rechtsbegriff der Tateinheit zusammengefasster Sachverhalt wird jedoch in der Regel auch verfassungsrechtlich eine einheitliche prozessuale Tat darstellen. Das ist jedenfalls bei einer Fahrt unter der Wirkung von Drogen und dem Besitz von

⁵⁹ OLG Oldenburg, StV 2002, 240

⁶⁰ LG München II, NZV 2001, 359

Drogen nicht der Fall, da der Entschluss zur Tat in beiden Fällen deutlich auseinander fällt.

8. Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen sind in § 24a StVG und im BKat geregelt. § 24a StVG sieht eine Geldbuße bis zu 1.500 € im Vorsatzfall, bis zu 750 € bei fahrlässiger Begehungsweise vor. Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG ist ein Regelfahrverbot zu verhängen.

Tabelle: Stufung der Ahndung nach dem Bußgeldkatalog

L f d . N r .	Tatbe stand	S t V G	R e g e l s a t z i n €	F a h r v e r b o t	P u n k t e
2 4 2	Krafftfa hrzeu g unter der Wirku ng eines in der Anlag e zu § 24a Abs. 2 StVG genan nten berau schen den Mittels geföhr t	§ 2 4 a A b s . 2 S a t z 1 i . V . m . A b s . 3	2 5 0 €	1 M o n a t	4

2 4 2 . 1	bei Eintra gung von bereit s einer Entsc heidu ng nach § 24a StVG, § 316 oder § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchs t. a) StGB im Verke hrsze ntralre gister	§ 2 4 a A b s . 2 S a t z 1 i . V . m . A b s . 3	5 0 0 €	3 M o n a t e	4
2 4 2 . 2	bei Eintra gung von bereit s mehre ren Entsc heidu ngen nach § 24a StVG, § 316 oder §	§ 2 4 a A b s . 2 S a t	7 5 0 €	3 M o n a t e	4

	315c Abs. 1 Nr. 1 Buchs t. a) StGB im Verke hrsze ntralre gister	z 1 i · V · m · A b s · 3			
--	--	---	--	--	--

9. Rechtsmittel

Wird eine Entscheidung im Strafverfahren getroffen, ist sie mit den strafprozessualen Mitteln angreifbar, auch wenn der Angeklagte nur wegen einer Ordnungswidrigkeit verurteilt wurde.⁶¹

10. Fahrverbot bei Cannabiskonsum

Die Verhängung eines Fahrverbots auf der Grundlage von § 24a Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 verstößt weder gegen das Übermaßverbot noch den Gleichheitsgrundsatz.⁶²

Fahrverbot bei bereits durch die Verwaltungsbehörde entzogener Fahrerlaubnis

OLG Koblenz, Beschluss vom 14.07.05, 1 Ss 189/05

Ist dem Betroffenen die Fahrerlaubnis im **Verwaltungswege** entzogen worden und wurde ihm nach MPU und Nachschulung die Fahrerlaubnis wieder erteilt, so ist dies ein Umstand, der bei der Bemessung der Rechtsfolgen im Bußgeldverfahren Berücksichtigung finden muss und die Frage aufwirft, ob es des Fahrverbots als Erziehungsmittels noch bedarf.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 22.02.06, 1 Ss 10/06 = NJW 2006, 130 = NZV 2006, 328 = BA 2006, 497

Gegen den Betroffenen war ein Bußgeldbescheid in Höhe von 250,- € erlassen worden. Ein Fahrverbot von einem Monat angeordnet worden. Vorwurf: Drogenfahrt gem. § 24a StVG. Das Amtsgericht hat aufgrund des Einspruches kein Fahrverbot angeordnet, die Geldbuße auf 500,- € festgesetzt. Auf die Rechtsbeschwerde hin wurde die Geldbuße aber auf 250,- € herabgesetzt.

Das Amtsgericht hat von Anordnung eines Fahrverbots abgesehen, weil der Betroffene seine Fahrerlaubnis in der Zwischenzeit verwaltungsrechtlich entzogen bekam. Das Fahrverbot wäre dann ins Leere gelaufen. Der Sinn des Fahrverbots, dass als Denkkzettel für nachlässige und leichtsinnige Kraftfahrer ausgestaltet ist, soll einen Täter vor einem Rückfall warnen und ihm durch den zeitweisen Verlust der Fahrerlaubnis und den damit verbundenen Verzicht auf die aktive Teilnahme an Straßenverkehr ein Gefühl für die Bedeutung der Fahrerlaubnis vermitteln.

Wird das Fahrverbot allerdings nicht angeordnet, weil die Fahrerlaubnis bereits entzogen wurde, liegt kein „ausnahmsweises Absehen“ im Sinne von § 4 Abs. 4 BKatV vor. Vom Fahrverbot

⁶¹ OLG München, Beschluss vom 13.03.2006, 4 StR 199/05 = DAR 2006, 287 = VRS 110, 296 = VRR 2006, 276

⁶² BayObLG 20.01.2003 – 4 St RR 133/02 = NZV 2003, 252

wurde abgesehen, weil es vom Zweck her nicht erforderlich ist. In diesem Fall ist eine Erhöhung der Geldbuße nicht angezeigt.

11. Entzug der Fahrerlaubnis

VGH Mannheim, Beschluss vom 15.11.2005, 10 S 2143/05 = VRS 110, 374

Der Umstand, dass der Betroffene bei einem Parallelkonsum von Cannabis und Alkohol vom Führen eines Fahrzeuges bewusst Abstand genommen hat, begründet im Sinne der Vorbemerkung Nr. 3 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung keine Ausnahme.

Einmalige Einnahme von Cannabis

Hamburgisches OVG, Beschluss vom 23.06.2005, 3 Bs 87/05 = VRS 109, 214 = SVR 2006, 113

Schon die einmalige Einnahme von Cannabis genügt für eine „gelegentliche Einnahme“ im Sinne vom § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV. Gelegentlich ist jede Einnahme, die hinter regelmäßiger Einnahme zurückbleibt. Die Fahrerlaubnisbehörde darf nach § 14 FeV die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens einschließlich eines Drogenscreenings anordnen, wenn der Betroffene unter Cannabiseinfluss ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt hat, selbst wenn dies der einzige Drogenkonsum war.⁶³

OVG Hamburg, Beschluss vom 15.12.2005, 3 Bs 241/05 = VRS 110, 388

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Behörde in Verfahren der vorliegenden Art regelmäßig den Sofortvollzug anordnet. Die gelegentliche Einnahme von Cannabis liegt schon vor, wenn ein **einmaliger Konsum** festgestellt wird.

Bayrischer VGH, Beschluss vom 25.01.2006, 11 Cs 05.1711 = DAR 2006, 407

Der derzeit medizinisch-naturwissenschaftliche Erkenntnisstand rechtfertigt es nicht, bei einer THC-Konzentration von 1,9 ng/ml im Blut eine Erhöhung des Risikos für die Verkehrssicherheit als derart gesichert anzunehmen, dass im Sinne von § 11 Abs. 7 FeV die Fahrerlaubnis zwingend zu entziehen ist. Bei gelegentlichem Konsum von Cannabis und Fahren mit THC-Konzentration zwischen 1,0 und 2,0 ng/ml ist vor einer etwaigen Entziehung der Fahrerlaubnis ein medizinisch-psychologisches Gutachten einzuholen.

FeV - Mofa

Hamburgerisches OVG, Beschluss vom 20.06.2005, 3 Bs 72/05 = VRS 109, 210

⁶³ Anders jetzt ausdrücklich BayVGH, Beschluss vom 26.1.2006, 11 CS 05.1453 = VRS 110, 469; VGH Mannheim, DAR 2004, 48; Bouska/Laeverenz, Fahrerlaubnisrecht, 3. Aufl., Anm. 5

Gelegentlicher Cannabis-Konsum kann grundsätzlich, wenn einer der in Nr. 9.2.2. der Anlage 4 der FeV genannten weiteren Umstände vorliegt, wie etwa die fehlende Trennung von Konsum und Fahren, die Nichteignung begründen, ein erlaubnisfreies Kraftfahrzeug, insbesondere ein Mofa, zu führen.

12. Relative Trunkenheit gem. § 316 StGB

12.1. Relative Fahruntauglichkeit und § 24a StVG

Wer mit Drogenwirkstoffen im Blut ein Kraftfahrzeug führt, handelt nach § 24 a StVG ordnungswidrig. Ein Gegenbeweis ist nicht möglich. Der Nachweis im Blut indiziert die Wirksamkeit. Zur Annahme einer relativen Fahruntauglichkeit reicht dies jedoch nicht. Es müssen weitere Beweisanzeichen hinzukommen, die auf eine Fahruntüchtigkeit hindeuten. Solche Beweisanzeichen können festgestellt werden, wenn durch den Beobachter eine **deutlich unsichere, eine waghalsige und fehlerhafte Fahrweise** festgestellt wird.⁶⁴ Der Verstoß gegen § 24a Abs. 2 StVG kann nur durch eine Blutuntersuchung geführt werden.⁶⁵ Während Blutprobe und Haarprobe zwangsweise entnommen werden können, ist dies bei einer Urinprobe zum Nachweis einer Ordnungswidrigkeit nicht möglich. Zwar ist auch die zwangsweise Entnahme einer Urinprobe nach § 81a StPO möglich. Eine gewaltsame Entnahme einer Urinprobe wäre mit einer Gefahr erheblicher gesundheitlicher Nachteile verbunden. Dies ist bei einer Urinprobe nicht auszuschließen; für den Nachweis einer Ordnungswidrigkeit wäre ein solcher Eingriff daher unverhältnismäßig.

Die Feststellung von Drogenkonsum und Nachtatverhalten (beeinträchtigte Pupillenreaktion, Gleichgewichtsstörungen und fehlende Koordination) reichen nicht aus, um eine relative Fahruntüchtigkeit im Sinne von § 316 StGB festzustellen.⁶⁶

Relative Fahruntauglichkeit liegt nach dem Konsum von Betäubungsmitteln vor, wenn abgesehen von der dadurch bewirkten Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit, weitere festgestellte Tatsachen ergeben, dass der Konsum zur Fahruntüchtigkeit geführt hat⁶⁷. Es müssen Ausfallerscheinungen festgestellt werden: **Fahrfehler, Beeinträchtigung der Körperbeherrschung, Rauschbedingte Enthemmung und Kritiklosigkeit.**

12.2. Grenze zur Fahruntauglichkeit:

Es müssen Umstände hinzukommen, die über die allgemeine Drogenwirkung hinaus den sicheren Schluss zulassen, dass der

⁶⁴ BGH DAR 2000,481

⁶⁵ OLG Hamm NZV 2001,484

⁶⁶ LG Siegen 28.10.2003, 5 Qs 158/03

⁶⁷ BGHSt 31, 44

Betroffene in einer konkreten Verkehrssituation fahruntüchtig war.⁶⁸ Einen Grenzwert, etwa entsprechend dem Alkoholwert gibt es nicht.⁶⁹

Für die Annahme einer Trunkenheitsfahrt reicht der Nachweis im Blut auch bei hoher Konzentration nicht aus. Es bedarf der Feststellung weiterer drogenbedingter Ausfallerscheinungen.⁷⁰

Die Anforderungen an Art und Ausmaß drogenbedingter Ausfallerscheinungen sind jedoch umso geringer, je höher die im Blut festgestellte Wirkstoffkonzentration ist. Unter Umständen kann bereits ein einziges Beweisanzeichen zur Feststellung der Fahruntauglichkeit reichen.⁷¹ An der Zuverlässigkeit solcher Zeichens sind jedoch hohe Anforderungen zu stellen.⁷² Angeführt wurden: **fehlende Fähigkeiten Anordnungen und Fragen zu verstehen; stark reduzierte rhetorische Fähigkeiten; Gleichgewichtsstörungen, unsicherer Finger-/Nasentest; verringerte Pupillenreaktion bei Dunkelheit, Fehlerhaftes Zeitempfinden.** Sind drogenbedingte Ausfallerscheinungen nachgewiesen, ist das Delikt der Trunkenheitsfahrt gem. § 316 erfüllt.⁷³ Für den Nachweis der Drogenfahrt ist aber eine Blutuntersuchung notwendig, eine Urinprobe reicht nicht aus.⁷⁴ Auch ein Geständnis alleine reicht nicht aus.⁷⁵

Eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit scheidet aus, wenn bestimmungsgemäß ein Arzneimittel eingenommen wurde. Eine missbräuchliche Benutzung der Arzneimittel lässt die Ahndung aber wieder aufleben, dies gilt auch bei Überdosierung.

Feststellung einzelner Trunkenheitsmerkmale

Anders als bei Alkoholkonsum lässt sich eine absolute Fahruntüchtigkeit nach Genuss von Drogen alleine aufgrund eines positiven Wirkstoffspiegels im Blut nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft nicht begründen.

Es bedarf zusätzlicher Feststellungen, um eine Fahruntüchtigkeit zu bejahen. Solche können sich in der ersten Linie aus dem **beobachteten Fahrverhalten** des Beschuldigten, insbesondere Fahrfehlern ergeben. Aber auch Auffälligkeiten in der **Anhaltesituation**, die konkrete Hinweise auf schwerwiegende Beeinträchtigungen der Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit aufzeigen, können ein solches Anzeichen sein. Diese

⁶⁸ OLG Zweibrücken, zfs 2003, 4222; OLG Zweibrücken NZV 2005, 164; OLG München, DAR 2006, 286

⁶⁹ OLG Naumburg VD 2006, 13

⁷⁰ BGH, NZV 2000, 419

⁷¹ OLG Zweibrücken NStZ-RR 2004, 149; OLG Zweibrücken NZV 2005, 164

⁷² OLG Koblenz NStZ-RR 2005, 245

⁷³ BGH, NZV 2000, 419

⁷⁴ OLG Hamm, NZV 2001, 484; AG Saalfeld, NSTZ 2004, 49

⁷⁵ OLG Hamm, NZV 2001, 484

Beweisanzeichen müssen aber konkrete Hinweise auf eine schwerwiegende, durch die Rauschmittel verursachte Beeinträchtigung der Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit ergeben, wobei die Gesamtleistungsfähigkeit tangiert und nicht lediglich eine Störung fahrrelevanter Einzelleistungen vorliegen muss.

Eine durch Pupillenveränderung verursachte Sehbehinderung als solche ist danach nicht ausreichend, hingegen können starke Benommenheit, lallende, verwaschene Sprache und unsicherer Gang Fahruntüchtigkeit indizieren, wenn sie auf den erheblichen Rauschmittelkonsum zurückzuführen sind. Dabei reicht es allerdings nicht aus, wenn der Betroffene verspätet auf ein Haltezeichen der Polizei reagiert, dass er nach den Feststellungen der Polizeibeamten schläfrig und distanzlos war, die Augen unruhig hin und her gingen. Aus dem Polizeibericht kann sich ergeben, dass andere Proben sicher waren.

BGHSt 44, 219; LG Zweibrücken, 3.6.03, Qs 69/03 = VRS 105, 347; LG Siegen 28.10.2003, 5 Qs 158/03

Auch wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Angeklagte am Tattag einen PKW im Straßenverkehr führte, obwohl er unter der Wirkung von Cannabisprodukten stand, führt dies nicht zur Annahme einer Trunkenheitsfahrt. Aus diesem Grund bedarf es für die Annahme einer relativen Fahruntüchtigkeit neben dem Nachweis von Drogenwirkstoffen im Blut regelmäßig der Feststellung weiterer aussagekräftiger **Beweisanzeichen**. Der allgemeine Befund „gerötete Augen und stark erweiterte Pupillen“ reicht nicht aus. Eben so wenig „schleppende Sprache“ und „verzögertes Aufnahmevermögen“. Können solche Umstände nicht festgestellt werden, bleibt alleine eine Verurteilung wegen einer Ordnungswidrigkeit.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 22.10.2001, 3 Ss 287/01 = NStZ-RR 2002, 17

Zur Feststellung einer fahrlässigen Trunkenheit im Sinne von § 316 StGB reicht es nicht aus, dass der Angeklagte am Vorabend eine nicht mehr feststellbare Anzahl benzodiazepinhaltiger Tabletten eingenommen hat

BGH, Beschluss vom 19.9.2000, 4 StR 320/00 = VRS 99, 422

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen **fahrlässiger Trunkenheit** (Drogen) im Straßenverkehr zu einer Geldstrafe verurteilt. Die Revision blieb erfolglos. Die Anforderungen an Art und Ausmaß drogenbedingter Ausfallerscheinungen sind umso geringer, je höher die Wirkstoffkonzentration ist.

Wird eine Konzentration von 1,3 ng/ml THC festgestellt, steht fest, dass der Angeklagte erst **kurz vor der Fahrt Haschisch** konsumiert hat. Bei hohen Wirkstoffwerten reichen einzelne weitere Anzeichen aus, um eine relative Trunkenheit anzunehmen.

Allerdings muss die Zuverlässigkeit der festgestellten Ausfallerscheinung hoch sein. Auch muss die Ausfallerscheinung gravierend sein, so dass ein sicheres Fahren ohne Weiteres ausgeschlossen ist. Dabei kann sich das Gericht auf Beobachtungen von Polizeibeamten stützen, die hinsichtlich der Frage des Fahrens unter Drogeneinfluss besonders geschult sind.

Im konkreten Fall konnte der Beamte ein sehr langsames Verengen und Öffnen fast wieder auf die ursprüngliche Größe der Pupillen (Rebound-Effekt) feststellen. Dies führt zu einer starken **Sehbehinderung, erhöhter Blendempfindlichkeit bei Nacht und ist nach Ausführungen des Sachverständigen Folge des Drogenkonsums.**

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 10.5.2004, 1 Ss 26/04 = NZV 2005, 164

Eine relative Fahruntüchtigkeit aufgrund von Drogenkonsum muss durch äußere Umstände bzw. Verhalten des Betroffenen festgestellt werden (Ausfallerscheinungen!). Es kommt insbesondere in Betracht, eine auffällige, sei es **regelwidrige**, sei es besonders sorglose oder leichtsinnige Fahrweise, ein unbesonnenes Benehmen bei Polizeikontrollen, aber auch ein sonstiges Verhalten, dass rauschbedingte Enthemmung, Kritiklosigkeit erkennen lässt (stolpern, schwanken). Auch Verhaltensauffälligkeiten bei ärztlichen Untersuchungen können Ausfallerscheinungen belegen.

OLG Düsseldorf, 5 Ss 267/98-59/98 I = StV 99,22

12.3. Vertrauen auf Abbauwerte

Es gibt keinen Vertrauensschutz, den ein Betroffener geltend machen kann, indem er behauptet, er habe angenommen, die Drogenwirkstoffe seien rechtzeitig bei Fahrtritt abgebaut⁷⁶.

OLG München, Beschluss vom 13.03.2006, 4 StR 199/05 = SVR 2006, 391 = DAR 2006, 287 = VRS 110, 296 = VRR 2006, 276

Die **absolute Fahruntüchtigkeit** ist eine Beweisregel, die keinen besonderen Nachweis verlangt, wenn ein bestimmter Grenzwert überschritten ist. Dies ist jedoch auf Betäubungsmittel nicht anwendbar.

OLG Zweibrücken Beschluss vom 27.01.2004 1 Ss 242/03 = DAR 2004, 409 = VRS 106,288

Das AG hatte den Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit zu einer **Geldstrafe von 30 Tagessätzen** verurteilt und ihm die Fahrerlaubnis entzogen. Die hiergegen gerichtete Revision war erfolgreich.

Nach Haschischkonsum ist der Angeklagte mit seinem Pkw gefahren. Die Polizei hat ihn wegen eines Verstoßes gegen die **Gurtpflicht** einer Verkehrskontrolle unterzogen. Dabei ist einem

⁷⁶ OLG Zweibrücken DAR 2002,135

Polizeibeamten aufgefallen, dass der Angeklagte nach Alkohol gerochen hat, sich unsicher und nervös zeigte. Ständig habe er sich der Kontrolle entziehen wollen. Die Augen des Angeklagten seien stark gerötet gewesen, weshalb er einem Alkohol- und Drogentest unterzogen wurde. Die Blutprobe hat einen Blutalkoholgehalt von 0,1 ‰ und einen THC-Gehalt von 0,95 ng/ml ergeben. Die Polizeibeamten stellten weiter ein starkes Zittern des Standbeines, Flattern der Augenlider und eine zitternde Hand bei Fingerspreizung fest. Bei der Zeitschätzung von 30 Sekunden mit geschlossenen Augenlidern habe der Angeklagte bereits nach 18 Sekunden die Augen wieder geöffnet.

Aus den Darstellungen der Polizeibeamten allein lässt sich eine Fahruntüchtigkeit nicht herleiten. **Relative Fahruntüchtigkeit** nach dem Konsum von Betäubungsmitteln liegt erst vor, wenn Umstände erkennbar sind, die über die allgemeine Drogenwirkung hinaus den sicheren Schluss zulassen, dass der Konsument in der konkreten Verkehrssituation fahrunsicher gewesen ist. Die verkehrsspezifischen Untauglichkeitsindizien müssen also nicht lediglich eine allgemeine Drogenenthemmung erkennen lassen, sondern sich unmittelbar auf die Beeinträchtigung der Fahreignung beziehen. Insbesondere kommen deshalb Ausfallerscheinungen sowie direkte Defizite im Fahrverhalten selbst in Betracht. Hierzu gehört auch eine auffällige, riskante und besonders sorglose oder leichtsinnige Fahrweise.

Das Amtsgericht hat den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen verurteilt und die Fahrerlaubnis entzogen sowie eine Sperrfrist von fünf Monaten festgesetzt. Die Revision führt zu einer Abänderung, der Angeklagte wird wegen einer Ordnungswidrigkeit gem. § 24a StVG verurteilt.

Der Betroffene war unter der Wirkung von Cannabis, Kokain und/oder Heroin angetroffen worden. Polizeibeamte bekunden, wonach der Angeklagte bei der Verkehrskontrolle sehr schläfrig gewirkt hat und verzögerlich reagierte sowie Selbstmordabsichten äußerte. Seine Stimmung schwankte von Minute zu Minute zwischen aggressiv, aufgedreht lustig und weinerlich depressiv. Er wurde deshalb als relativ hoch unter Drogeneinfluss stehend eingeschätzt. Der Sachverständige ging davon aus, dass der Angeklagte innerhalb von fünf Stunden vor dem Vorfall Drogen konsumiert hatte.

Die verkehrsspezifischen Untauglichkeitsindizien müssen nicht nur eine allgemeine Drogenenthemmung zu erkennen geben, sondern sie müssen auf eine Beeinträchtigung der Fahreignung schließen lassen. Ausfallerscheinungen haben daher besonderen Einfluss auf die Beurteilung. Die von dem Amtsgericht festgestellten Ausfallerscheinungen gehören nicht dazu.

Eine Überprüfung der Auswirkung des Fahrverbotes erübrigt sich in diesem Fall, da dieses in Folge der Anrechnung der bisherigen

Dauer der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis sich nicht mehr auswirkt. In diesem Fall kann aber auch eine Einräumung der Abgabefrist gem. § 25 Abs. 2a StVG unterbleiben. Gleichzeitig hebt das Revisionsgericht die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 111a Abs. 2 StPO.

OLG Zweibrücken, Urteil vom 14.02.2003, 1 Ss 117/02 = VRS 105, 125= Zfs 2003, 422 = DAR 2003, 431

OLG Bamberg, Beschluss vom 08.08.2005, 2 Ss OWi 551/05 = DAR 2006, 286 = StraFo 2006, 85

§ 24a StVG besagt, dass eine Konzentration von weniger als 1,0 ng/ml im Blut nicht für eine Verurteilung ausreicht. Auch bei Hinzutreten von Ausfallerscheinungen kommt eine Verurteilung nach § 24a StVG nicht in Betracht. Dies gilt auch, wenn eine niedrigere Konzentration festgestellt wurde und bei dem Betroffenen Ausfallerscheinungen oder entsprechende Reaktionen beobachtet wurden. Für die Feststellung Rauschmittel bedingter Fahruntüchtigkeit reicht eine verlangsamte Pupillenreaktion nicht aus.

OLG München, Beschluss vom 30.01.2006, 4 St RR 11/06 = NZV 2006, 275 = NZV 2007, 377 = VRS 110, 276= DAR 2006, 342 = BA 2006, 490

In Rechtsprechung und Literatur ist weiterhin die Meinung vorherrschend, dass es im Hinblick auf Fahruntauglichkeit bei Betäubungsmitteln keine absoluten Wirkstoffgrenzen gibt. Kommt der Tatrichter deshalb zu dem Ergebnis, dass die von Polizeibeamten festgestellten Auffälligkeiten die Annahme einer Fahruntauglichkeit begründen, ist im Rahmen seiner Aufklärungsverpflichtung nicht gehalten, einen Sachverständigen zu hören, der die Meinung vertritt der alleinige Konsum von Cannabis führe jedenfalls dann zu keiner Risikoerhöhung für den Verkehr, wenn die aufgenommene Menge THC eine Konzentration von 2 ng je ml im Blut nicht übersteigt.

Es gibt keine Grenzen bei der ein Tatrichter eine relative Fahruntüchtigkeit annehmen oder verneinen muss.

Auch bei einer Konzentration von 2 ng/ml THC kann dies angenommen werden: Zittern, das nicht durch Kälte bedingt ist; der Arzt nimmt einen (leichten) Drogeneinfluss noch 40 min nach dem Anhaltevorgang an, sind dabei ausreichende Indizien.

AG Bremerhaven, Beschluss vom 18.01.2005, 20 Ds 991 Js 4218/04 = StV 2005, 444

Voraussetzung für das Vorliegen rauschbedingter Fahruntüchtigkeit ist zunächst der vorangegangene Konsum eines berauschenden Mittels. Anders als bei alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit lässt sich ein **Grenzwert** für die absolute Fahruntüchtigkeit nicht begründen.

Dies gilt auch bei hohen Konzentrationen. Die Feststellung der rauschmittelbedingten Fahrunsicherheit setzt daher zusätzliche Beweisanzeichen voraus, wobei neben Fahrfehlern auch sonstige Ausfallerscheinungen im Verhalten des Fahrzeugführers von Bedeutung sind. Dabei reicht es nicht aus, wenn während des „auf der Wache geführten Gesprächs“ **„leichte Gefühlsschwankungen“** festgestellt werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Beschuldigte über eine **deutliche Aussprache** verfügt und **gedanklich orientiert** war, das **Aussteigen aus dem Fahrzeug** normal war, die **Pupillen Normalgröße** aufweisen.

OLG Saarbrücken 23.01.2002, Ss 76/01 (104/01) = VRS 102, 120
Das Amtsgericht (Jugendrichter) hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr schuldig gesprochen, von Strafe abgesehen und eine Geldbuße von 500 DM auferlegt. Gleichzeitig hat es ihm die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrfrist von 5 Monaten bestimmt. Die Sprungrevision war teilweise erfolgreich.

Vergleichbar dem Alkoholwert gibt es im Rahmen der rauschmittelbedingten Fahruntüchtigkeit keine Grenzwerte. Eine **absolute Fahruntüchtigkeit** scheidet aus. Dies gilt auch wenn eine Blutprobe eine Menge von 0,087 mg/l Morphin, 0,024 mg/l Benzoylcegonin sowie Kodein und andere Mittel nachgewiesen werden. Bei der relativen Fahruntüchtigkeit muss ein erkennbares äußeres Verhalten zur Fahruntüchtigkeit führen. Insbesondere kommen in Betracht: Fahrfehler, Beeinträchtigung der Körperbeherrschung oder sonstiges Verhalten, das eine rauschbedingte Enthemmung und Kritiklosigkeit erkennen lässt. Solche Anzeichen sind dagegen nicht: wässrige Augen, verengte Pupillen, Unsicherheiten beim Rombergtest und der Finger-Fingerprobe sowie Lidflattern, verwaschene Sprache, verlangsamter Lenkverlauf und schwerfällige, stumpfe Stimmung.

Schon eine ältere Entscheidung des BGH⁷⁷ hat die Probleme für die Beurteilung der relativen Fahruntüchtigkeit nach Drogenkonsum umfassend beschrieben – die aufgeworfenen Fragen, insbesondere nach konkreten Untersuchungen der Fahrtüchtigkeit - sind bis heute nicht beantwortet:

*Die bisher getroffenen Feststellungen tragen die Verurteilung des Angeklagten nach § 316 StGB nicht. Das Landgericht stützt die Feststellung, der Angeklagte sei **"sozusagen absolut fahruntüchtig"** gewesen, nämlich entscheidend auf die generell-abstrakte Eignung der von dem Angeklagten konsumierten*

⁷⁷ BGH, Beschluss vom 3. November 1998, 4 StR 395/98 = BGHSt 44, 219-228 = NJW 1999, 226-228, StV 1999, 19-21 = MDR 1999, 91-92 = BA 36, 61-64 = DAR 1999, 31-33 = VD 1999, 25-30 = VersR 1999, 72-74 = zfs 1999, 35-38 = NZV 1999, 48-50, VRS 96, 199-204 (1999)

berauschenden Mittel (Heroin und Kokain), **verkehrsrelevante Bewusstseinsstörungen** hervorzurufen. Damit lässt sich jedoch der Nachweis der Fahruntüchtigkeit im Sinne des § 316 StGB nicht führen. Anders als beim Alkoholkonsum eines Kraftfahrers ist eine ("absolute") Fahruntüchtigkeit nach Genus von Drogen allein aufgrund eines positiven Wirkstoffspiegels im Blut nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft (noch) nicht zu begründen:

Die Annahme der Fahruntüchtigkeit aufgrund des Genusses "anderer berauschender Mittel" im Sinne des § 316 StGB muss an dieselben Voraussetzungen anknüpfen, die die Rechtsprechung für die Anwendung dieser Strafvorschrift auf das Führen von Fahrzeugen unter Alkoholeinfluss entwickelt hat.⁷⁸ Die inhaltliche Bestimmung der Fahruntüchtigkeit ("nicht in der Lage, das Fahrzeug sicher zu führen") kann zwar nicht losgelöst von Erkenntnissen der Medizin und der Toxikologie getroffen werden; sie wird aber nicht durch rechts- bzw. verkehrsmedizinische oder auch toxikologische Aspekte beurteilt, sondern ist eine Rechtsfrage, deren normative Bewertung in **erster Linie richterliche Aufgabe** ist.

1) Fahruntüchtigkeit setzt danach voraus, dass die Gesamtleistungsfähigkeit des Fahrzeugführers, namentlich infolge Enthemmung sowie geistig-seelischer und körperlicher Ausfälle, so weit herabgesetzt ist, dass er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke, und zwar auch bei plötzlichem Eintritt schwieriger Verkehrslagen, sicher zu steuern.⁷⁹ Beim Alkohol haben gute Quantifizierbarkeit, bekanntes Stoffwechselverhalten sowie überprüfbare und bedingt reproduzierbare Wirkungsweise⁸⁰ es der Rechtsprechung ermöglicht, auf der Grundlage der gleichzeitig und gleichrangig zu würdigenden Ergebnisse sowohl der biologisch-medizinischen als auch der statistischen Alkoholforschung und unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse von Fahrversuchen⁸¹ die Blut-Alkoholkonzentration festzulegen, bei der der Betreffende in seiner psychophysischen Leistungsfähigkeit so vermindert und in seiner Gesamtpersönlichkeit so wesentlich verändert ist, dass er den Anforderungen des Verkehrs nicht mehr durch rasches, angemessenes und zielbewusstes Handeln zu genügen vermag;⁸² er ist deshalb "absolut" fahruntüchtig.⁸³ Weiterer Beweisanzeichen für die Annahme der Fahruntüchtigkeit bedarf es dann nicht.

2) Gesicherte Erfahrungswerte, die es erlauben, der Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille entsprechend

⁷⁸ krit. aus rechtsmedizinischer Sicht Bratzke in Veröffentlichung des 31. VGT, 1993, S. 47 f; Staak in Drogen und Verkehrstüchtigkeit, Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen <BAST>, Heft M 41, 1995, S. 18 ff.

⁷⁹ BGHSt 13, 83, 90

⁸⁰ vgl. OLG Köln NJW 1990, 2945, 2946 m.N

⁸¹ BGHSt 21, 157, 160; 37, 89, 92

⁸² BGHSt 37, 89: 1,1 Promille für Kraftfahrer

⁸³ BGHSt 21, 157, 160; 37, 89, 95

"Grenzwerte" der Blut-Wirkstoff-Konzentrationen für die Annahme "absoluter" Fahruntüchtigkeit nach Drogenkonsum zu bestimmen, liegen bisher nicht vor.⁸⁴ Der BGH vermag aber auch nicht als wissenschaftlich gesichert anzusehen, dass jeglicher Konsum jedenfalls sog. "harter" Drogen wie insbesondere Heroin und Kokain, der durch einen positiven Blut-Wirkstoff-Konzentrationsbefund belegt ist, nicht nur generell-abstrakt geeignet ist, die aktuelle Fahrtüchtigkeit aufzuheben, sondern dass eine solche Annahme auch **individuell-konkret** unter Ausschluss jeden vernünftigen Zweifels gerechtfertigt ist. Dies gilt unabhängig von der Höhe der festgestellten Blut-Wirkstoff-Konzentration. Um zu gesicherten Erkenntnissen zu gelangen, die unabhängig von rauschmittelbedingten Ausfallerscheinungen im Einzelfall den allgemeinen Grad der Gefährlichkeit einer toxischen Dosis in Bezug auf die Fahrtüchtigkeit belegen, bedürfte es verkehrsunfallstatistischer Untersuchungen über die dosisabhängige Steigerung des Unfallrisikos.⁸⁵ Für derartige objektivierbare medizinisch- und verkehrsunfallstatistische Daten fehlt es aber gegenwärtig noch an einer ausreichenden Grundlage. Deshalb gestattet der positive Nachweis von psychotropen Substanzen im Blut - ungeachtet dessen, dass aus medizinisch-toxikologischer Sicht die Fahrsicherheit nach Konsum von Heroin und Kokain generell in Frage gestellt wird - für sich genommen nur eine Aussage über die aktive Wirkung eines Rauschmittels bei dem Betreffenden; der Nachweis akuten Missbrauchs ist aber nicht mit ("sozusagen absoluter") Fahruntüchtigkeit gleichzusetzen.

3) Dass eine "sozusagen absolute Fahruntüchtigkeit" nach Drogenkonsum nicht zu begründen ist, wird durch die am 1. August 1998 in Kraft getretene Fassung von § 24a Abs. 2 StVG bestätigt. Der Gesetzgeber hat damit das Führen von Kraftfahrzeugen "unter der Wirkung" bestimmter, in einer Anlage besonders aufgeführter Rauschdrogen als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld (und Fahrverbot) bewehrt. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs zu dem Änderungsgesetz sollte damit zur Bekämpfung der durch Drogen für die Verkehrssicherheit entstehenden Gefahren die Ahndungslücke beseitigt werden, die sich nach der bisherigen Gesetzeslage daraus ergab, dass "eine Verurteilung <nach den strafrechtlichen Bestimmungen in den §§ 315c, 316 StGB> nur möglich (ist), wenn die Fahruntüchtigkeit festgestellt und nachgewiesen werden kann(, weil es) Grenzwerte

⁸⁴ vgl. aus dem Schrifttum u.a. Bialas BA 1997, 129; Bratzke 31. VGT S. 47, 48; Gerchow BA 1987, 233, 236 f.; Harbort, Rauschmitteleinnahme und Fahrsicherheit, 1996, Rn. 146 und 150; Hein/Schulz BA 1992, 225, 235 f.; Kauert DAR 1996, 447, 451; Salger/Maatz NZV 1993, 329 ff.; Schöch DAR 1996, 452, 455; zu den Gründen der ungewöhnlich stark ausgeprägten Bandbreiten der individuellen Reaktion auf eine bestimmte Dosis bzw. Konzentration von Wirkstoffen Schütz/Weiler BA 1993, 137, 146 ff.; Staak, Fahrtüchtigkeit und Drogen, in: Drogenabhängigkeit, hrsg. von Oehmichen u.a., 1992, S. 189, 190, 193

⁸⁵ vgl. zur Steigerung des Unfallrisikos nach Alkoholkonsum BGHR StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 1a Gefährdung 2 m.N.; zur Epidemiologie bzgl. Fahrten nach Drogenkonsum Bratzke aaO S. 49 f.; Krüger in BAST aaO Heft M 41, S. 25 ff.

für die Annahme absoluter Fahruntüchtigkeit bei Drogen bisher nicht (gibt)". An dieser Einschätzung hat sich auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren, in dessen Verlauf eine öffentliche Anhörung unter Beteiligung mehrerer medizinischer und toxikologischer Sachverständiger durchgeführt wurde, nichts geändert. Nach der in Abweichung vom Regierungsentwurf Gesetz gewordenen Fassung von § 24a Abs. 2 Satz 2 StVG liegt das unter Strafe gestellte Führen eines Kraftfahrzeugs "unter der Wirkung" der betreffenden Rauschdroge vor, "wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird".

4) Trotz der erheblichen Gefahren, die von der Teilnahme unter Rauschgifteinfluss stehender Kraftfahrer am Straßenverkehr ausgehen können, kann deshalb der für die Erfüllung des geltenden § 316 StGB vorausgesetzte Nachweis der Fahruntüchtigkeit bei der gegenwärtigen Gesetzeslage grundsätzlich nur aufgrund des konkreten rauschmittelbedingten Leistungsbildes des Betreffenden im Einzelfall geführt werden; dazu bedarf es außer dem positiven Blut-Wirkstoffbefund regelmäßig weiterer aussagekräftiger Beweisanzeichen.

5) Zwar können die Anforderungen an Art und Ausmaß drogenbedingter Ausfallerscheinungen umso geringer sein, je höher die im Blut festgestellte Wirkstoffkonzentration ist. Das angefochtene Urteil ergibt aber nicht, ob die festgestellten Werte im Sinne einer konkreten Dosis-Konzentrations-Wirkungsbeziehung überhaupt als "hoch" anzusehen sind. Angesichts der erheblichen sowohl inter- als auch intraindividuellen Wirkungsunterschiede nach Drogenkonsum hätte dies jedenfalls näherer Darlegung bedurft, zumal da das Landgericht - auch insoweit sachverständig beraten - ausdrücklich ausgeschlossen hat, dass der Rauschzustand als solcher die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten im Sinne des § 21 StGB erheblich vermindert hat.

Im übrigen ist zwar nicht unbedingt erforderlich, dass sich die rauschmittelbedingten Ausfallerscheinungen in Fahrfehlern ausgewirkt haben müssen; unter Umständen können auch Auffälligkeiten im Verhalten in der **Anhaltesituation** genügen, die konkrete Hinweise auf eine schwerwiegende Beeinträchtigung der **Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit** geben. So hat der Senat eine Verurteilung nach § 316 StGB in einem Fall "folgenloser" Fahrt unter dem Einfluss von Rauschdrogen (Haschisch, Heroin und Codein) bestätigt, in dem der damalige Angeklagte der Polizei nicht durch Fahrfehler, sondern wegen ungestempelter Kfz-Kennzeichen aufgefallen war, aber nach dem Anhalten erhebliche Auffälligkeiten (**stark benommener, apathischer Eindruck, Mühe bei der Beantwortung von Fragen, lallende verwaschene Aussprache, leicht unsicherer Gang**) gezeigt hatte, die nach den Ausführungen des Sachverständigen auf dem erheblichen Rauschmittelkonsum beruhten. Doch fehlt es

hier auch unter diesem Gesichtspunkt an der Feststellung aussagekräftiger Anhaltspunkte:

Zu der Fahrt zum Tatort fehlt es insoweit an Feststellungen. Das Urteil teilt aber auch zur Situation beim Anhalten des Fahrzeugs durch die Polizei nach dem Überfall nicht mit, wodurch der Angeklagte den Polizeibeamten "auffiel". Diese haben es möglicherweise unterlassen, Beobachtungen zum Verhalten des Angeklagten zu machen und dies zu dokumentieren, wie sich dies für Fälle des Verdachts von Fahrten unter Drogeneinfluss empfiehlt. Was der Sachverständige zu den Beeinträchtigungen aufgrund des festgestellten Drogenkonsums des Angeklagten ausgeführt hat, erschöpft sich nach dem Inhalt des Urteils in einer allgemeinen Beschreibung der Auswirkungen der Einnahme von Heroin und Kokain auf die Fahrsicherheit.

6) Das gilt auch, soweit der Sachverständige auf die Sehbehinderung bei dem Angeklagten infolge der **Pupillenverengung (Miosis)** verweist, die eine typische, von der betreffenden Person nicht zu beeinflussende Folge des Heroinkonsums ist. Zwar ist das Landgericht dem Sachverständigen zu Recht darin gefolgt, dass die Miosis zu einer "Nichtanpassungsfähigkeit der Pupillen an die Lichtverhältnisse" (UA 18) geführt habe. Doch lässt sich daraus auch im Zusammenhang mit den mitgeteilten Blut-Wirkstoff-Konzentrationen noch kein verlässlicher Schluss auf die ("relative") Fahruntüchtigkeit ziehen. Hiervon ist ersichtlich auch der Gesetzgeber bei der Einführung des - bußgeldbewehrten - "absoluten Drogenverbots" durch Neufassung des § 24 a Abs. 2 StVG ausgegangen: In der Begründung zum Regierungsentwurf wird nämlich ausdrücklich auf die "Pupillenverengung, die auch in der Dunkelheit bestehen bleibt", als "typische .. Leistungseinbuße" aufgrund des durch Heroin und Morphin bewirkten Rauschzustandes verwiesen, "die das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs in Frage stell(t)". Der weiteren Begründung lässt sich aber entnehmen, dass dies noch nicht "eine tatsächliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Einzelfall" bedeutet. Diese für den Bußgeldtatbestand maßgebliche Einschätzung muss auch für die Auslegung des - in Abgrenzung zum Begriff "unter der Wirkung" (§ 24 a Abs. 2 Satz 1 StVG) stehenden - Begriffs der Fahruntüchtigkeit im Sinne der §§ 315 c, 316 StGB Beachtung finden.

Es hätte deshalb der Prüfung bedurft, wie sich die Sehbehinderung konkret bei dem Angeklagten auf seine Fahrtüchtigkeit ausgewirkt und wie sie sich für ihn bemerkbar gemacht hat. In diesem Zusammenhang wäre auch zu erörtern gewesen, ob und inwieweit der Angeklagte, der "über die Wirkung <der Drogen> im Allgemeinen und auf sich verständige Ausführungen gemacht hat", unter Umständen aufgrund seiner Drogengewöhnung in der Lage war, die Sehbehinderung zu kompensieren. Ohne dahingehende

Feststellungen kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass der Drogenkonsum in der Tatnacht bei dem Angeklagten etwa infolge erheblicher Toleranzbildung nicht zu psycho-physischen Beeinträchtigungen geführt hat, die seine Fahrtüchtigkeit zur Tatzeit im Sinne des § 316 StGB aufgehoben haben.

13. Versicherungsrechtliche Fragen bei Trunkenheits- und Drogenfahrten

Alle Versicherer haben in der Zwischenzeit von ihrer Möglichkeiten Gebrauch gemacht, als Obliegenheiten festzuschreiben, dass das Fahrzeug nicht im Zustand der Fahrunsicherheit geführt werden darf. In schwerwiegenden Fällen können sie Regress nehmen bis zu 5.000,- €; in anderen Fällen bis zu 2.500,- €. Diese Trunkenheitsklausel gilt allerdings nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde, nicht aufgrund von Verordnungen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Soweit vereinzelt versucht wird, bei Verurteilung wegen vorsätzlicher Trunkenheitsdelikte im Falle eines Unfalles eine Deckung gem. § 152 VVG zu versagen, ist dies nicht möglich. Denn nach § 152 VVG darf Deckung des Haftpflichtschadens nur versagt werden, wenn sich der Vorsatz auf die Herbeiführung des Schadens bezieht.

Allerdings ist die Vermeidung einer Trunkenheit eine vor dem Schadenfall zu erfüllende Obliegenheit. Hierauf kann der Versicherer sich aber nur berufen, wenn er innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Verletzung dieser Obliegenheit den Versicherungsvertrag kündigt. Die Kündigung ist Voraussetzung für den Regress.

Andere Obliegenheiten, die vor dem Versicherungsfall zu erfüllen sind: Niemanden fahren zu lassen, der betrunken ist; niemanden fahren zu lassen, der keine Fahrerlaubnis hat oder selbst ein Fahrzeug zu führen, ohne eine Fahrerlaubnis zu haben; nicht mit einem betriebsunsicheren Fahrzeug fahren oder das Fahrzeug unter Verstoß gegen die vereinbarte Verwendung benutzen.

Eine Kündigung des Vertrages ist auch notwendig, wenn ein Dritter die Obliegenheiten verletzt hat und der Versicherungsnehmer sich diese Verletzung zurechnen lassen muss.

Eine durch eine **mitversicherte Person begangene Trunkenheitsfahrt** ist noch nicht ohne Weiteres eine Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers. Zugerechnet ist sie nur, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheitsverletzung kannte und billigte, und wenn der Dritte „Repräsentant“ des Versicherungsnehmers ist. Aber auch dann muss der Versicherer den Vertrag kündigen, wenn er auch nur gegenüber dem Fahrer Regress nehmen will. Ehegatten, Kinder

und Eltern sind nicht ohne Weiteres Repräsentanten, auch nicht vorübergehende Fahrer wie Angestellte oder Entleiher.